

UDO UND HERMANN, DIE HERZOGE VOM ELSASS

DAS RÄTSEL DER ÄLTESTEN WETZLARER GESCHICHTE

I. Das Anniversar der ‚Herzoge vom Elsaß‘ S. 343 [mit Nachwort S. 448]. — 42
II. Überlieferung und Alter der Grabschrift Hermanns und Udos S. 449. — III. Der Text der Grabschrift S. 454 [mit Nachtrag S. 456]. — IV. Grabschrift und Anniversar S. 457. — V. Das Stiftergrab S. 458. — VI. Die Sterbemonate der Stifter S. 461. — VII. Das angebliche Erbauungsjahr der Wetzlarer Kirche und seine Bedeutung S. 462. — VIII. Udos ‚Forestis‘, die ‚Dos‘ des Marienstifts und Erzbischof Ratbod von Trier S. 466. — IX. Zusammenfassung S. 475. — Beilage S. 476.

Eine zusammenhängende urkundliche Überlieferung der Wetzlarer Geschichte setzt erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein¹. Dabei ist doch kein Zweifel, daß der Ort eine weit ältere Vergangenheit besitzt. Zwar sind die Versuche, ihn bis in die Zeit der römischen Okkupation Westdeutschlands zurückzuverfolgen, im wesentlichen vergeblich gewesen. Ebenso wenig hat die siedlungsgeschichtliche Forschung trotz allen Bemühungen, ihn und seinen Namen in den ältesten Urkunden von Fulda und Lorsch aus dieser Gegend, die doch schon während des 8. und 9. Jahrhunderts so zahlreich sind, nachweisen können. Um so bedeutsamer ist die in der jüngsten Zeit von der landesgeschichtlichen Forschung erungene Erkenntnis, daß dieser von den Quellen so lange verschwiegene Punkt, der doch von der Natur seit je zu einer sowohl wirtschaftlich als strategisch bedeutenden Rolle bestimmt gewesen sein muß, sich schon unter den fränkischen Königen in der Hand des Reiches befunden hat²; die Reichsstadt Wetzlar gehört zu den nicht wenigen hessischen Städten, denen man nachweisen kann, daß sie an der Stelle von fränkischen Königshöfen und

* [Nr. H 5: Hess. Jb. f. Landesgeschichte 1 (1951) S. 42—71.]

¹ Urkundenbuch d. Stadt Wetzlar (Veröffentlichungen d. Histor. Kommission f. Hessen u. Waldeck 8) 1 (bearb. von E. WIESE, 1911) u. 2 (von M. SPONHEIMER, 1943).

² Zuerst auf Grund straßen- und verkehrsgeschichtlicher Beobachtungen und Erwägungen erschlossen von W. GÖRICH, Frühmittelalterliche Straßen u. Burgen in Oberhessen (Diss. Mschr. Marburg 1936/48) S. 59, vgl. Festschr. f. E. Stengel (1951) S. 491, vermutet auch schon, wie ich nachträglich finde, von A. SCHOENWERK im Sonntagsblatt d. Wetzlarer Zeitung 1935 Nr. 6, eingehend dargelegt von H. SCHOTTE, Untersuchungen zur Wetzlarer Territorialgesch. (ungedruckte Diss. Marburg 1938) Kap. 2 d. Der von K. GLÖCKNER in: Mitt. d. Oberhess. Gesch. Ver. 38 (1942) S. 16 ff. als Hausgut behandelte Besitz der Konradiner in und um Wetzlar muß danach als fiskalisches Amtsgut und Reichslehen angesehen werden.

Reichsburgen erwachsen sind³ und in mehr oder weniger dunkler Erinnerung an solchen Ursprung nach fränkischem Recht gelebt haben⁴. Als Mittler dieses Zusammenhangs darf — ähnlich wie
 43 anderwärts — mit großer Wahrscheinlichkeit das, wie sich aus dem Stadtplan ergibt, inmitten der fränkischen Burg^{4a} errichtete Marienstift gelten, [dessen erste Kirche oder vielmehr deren Vorgängerin 897 dem Heiland geweiht wurde⁵.] Für seinen Ursprung noch am Ausgang der fränkischen Zeit gibt es denn auch eine schriftliche Überlieferung, die uns meldet, daß Grafen aus dem in Hessen und Franken mächtigen, ja gerade damals sogar zur Krone des Reichs gelangenden Hause der Konradiner es gegründet hätten. Aber die versprengten und fragmentarischen Zeugnisse, um die es sich hier handelt — vier an der Zahl^{5a} —, sind leider so spät und mittelbar überliefert, das Wichtigste auch so dunkel und zweifelhaft, daß von jeher strittig war, ob und inwiefern man sie

³ Vgl. GÖRICH a. a. O. [und oben Nr. H 4 S. 404 ff.]

⁴ Vgl. E. STENGEL in: Festschr. E. Heymann (1940) 1 S. 150, 153 ff. [= o. Nr. H 3 S. 374 f., 379 ff. und Nr. H 4 S. 381 ff.]

^{4a} Über die Wetzlarer ‚Burg‘ vgl. A. SCHOENWERK in: Mitt. d. Wetzlarer Gesch.-Ver. 9 (1925) S. 90 ff., wo die Anlage aber noch als sekundär angesehen wird. Ihre Priorität vor dem Stift hat erst GÖRICH erkannt. So wird man nun, nachdem SCHOENWERK S. 91 dieses mit Recht als die Mutter der Stadt bezeichnet hat, jene — sit venia verbo! — deren Großmutter nennen dürfen.

⁵ [Vgl. unten S. 467.] Das Petrus- und Marcellinus-Patrocinium der Marienkirche, das W.-H. STRUCK-Wiesbaden nach mündlicher Mitteilung [fixiert in: Nass. Ann. 62 (1951) S. 160 f.] in einer Notiz aus dem 15. Jh. nachgewiesen hat, wo es das „erste“ heißt, wird vor dem Marien- und nach dem Salvatorpatrocinium [— dessen von STRUCK vermißte Bezeugung liegt ja in der Weihenotiz (s. A. 114) selbst vor] — in Gebrauch gewesen sein. Wäre es älter als letzteres, so [müßte] es in die sieben Jahrzehnte nach 828, dem Jahre der Übertragung der beiden Heiligen nach Seligenstadt, gehören. [Aber wie I. DIETRICH, Konradiner (s. A. 7) S. 356 A. 151 wahrscheinlich gemacht hat, ist es erst durch Wiltrud, die Witwe des 902 gefallenen Konradiners Gebhard, die 933 an Seligenstadt geschenkt hat, von dort nach Wetzlar gelangt.] Für die Annahme eines Vorläufers der Kirche von 897 (vgl. unten S. 444, 467) gab es bisher keinen weiteren Anhalt. [Eine 1952 während der Erneuerungsarbeiten im Wetzlarer Dom auf meine Veranlassung gemeinsam von dem Hessischen Landeskonservator und dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde unternommene, von Dr. W. GÖRICH durchgeführte Grabung (vgl. den Vorbericht in: Hess. Jb. f. Landesgesch. 2, 1952, S. 244 f.) deckte im Chorquadrat Fundamente von drei älteren Kirchen auf. Eine, die jüngste, hatte geraden, die beiden anderen apsidialen Chorschluß. Von der älteren dieser beiden (der eine noch frühere Anlage vorausgegangen sein muß) wurden auch das Querhaus und zwei Nebenapsiden nachgewiesen. Leider konnte die Zeitstellung der drei Bauten bisher nicht bestimmt werden. Möglich immerhin, daß der erste von ihnen die Salvatorkirche von 897 ist.]

^{5a} [Vgl. S. 443, 454, 469, 467 A. 114.]

überhaupt verwerten dürfe^{5b}. So muß ein neuer Versuch, ihnen auf den Grund zu gehen, gewagt werden. Es wird dabei oft um Möglich- und Wahrscheinlichkeiten gehen. Aber auch solche können ja, zusammenwirkend und sich verzahnend, näher an die Wahrheit heranzuführen.

I. Das Anniversar der ‚Herzoge vom Elsaß‘

Der ‚Libellus presenciarum‘ des Marienstiftes in Wetzlar, der im Jahre 1389 als Wiederholung eines wenig älteren Vorläufers von 1343 angelegt wurde, gedenkt in seinem ältesten Bestand zum 4. Mai der Stifter und Patrone der Stiftskirche, an erster Stelle Udos und Hermanns, der ‚Herzoge vom Elsaß‘:

*Hic erit memoria Udonis et Hermanni ducum Alsatie et aliorum fundatorum et patronorum huius ecclesie . . .*⁶.

Wer waren die beiden Wohltäter aus grauer Vorzeit, deren Gedächtnis die Tradition noch nach Jahrhunderten so zähe festhielt? Kein Zweifel, daß sie dem berühmten Grafengeschlechte der Konradiner angehörten, die um 900 jahrzehntelang außer etlichen niederrheinischen alle hessischen und mainfränkischen Grafschaften zwischen Rhein und Diemel innehatten und an der unteren Lahn, in Weilburg, nur wenig abwärts von Wetzlar, daheim waren⁷. Denn ihre Namen sind in sieben Generationen der männlichen Linie dieser Familie nicht weniger als je vier- und dreimal

^{5b} Spezialliteratur s. unten; vgl. K. H. MAY, Territorialgesch. d. Oberlahnkreises (1940) S. 20.

⁶ F. LUCKHARD, D. Wetzlarer Necrologium v. J. 1389 (Wetzlarer Geschichtsquellen 1, 1925) S. 111; Faksimile auf T. 9 (vor S. 353). Ich habe Herrn Pfarrer CORNELY in Wetzlar dafür zu danken, daß er mir die Benutzung der Handschrift in Marburg ermöglichte. Die Bezeichnung als Nekrolog wird dem Bande nicht gerecht. Er ist ein kalendarisches Register der in der Marienkirche zu begehenden Jahrgedächtnisse (Anniversare), deren Kosten aus dem Ertrage der dafür gemachten Stiftungen zu bestreiten waren. Ich ziehe es daher vor, ihn so zu zitieren, wie er auf dem ersten Blatte selbst genannt wird, als ‚Libellus presenciarum‘.

⁷ Vgl. über sie F. STEIN, Gesch. d. Königs Konrad I. v. Franken u. s. Hauses (1872); E. DÜMMLER, Gesch. d. ostfränk. Reiches 23 (1888) S. 357, 489 f., 505 f. und sonst; G. TELLENBACH, Königtum u. Stämme in d. Werdezeit d. Deutschen Reiches (1939) S. 48 f. Neue Aufschlüsse über Herkunft und Besitzgeschichte des Geschlechtes [hat] eine von H. BÜTTNER angeregte Marburger Dissertation von IRMG. DIETRICH, [Das Haus der Konradiner, Diss. Mschr. Marburg 1952, erbracht.] Frh. D. hat bei der Korrektur dieses Aufsatzes sachkundige Bemerkungen beigesteuert.

belegt⁸. Um welche dieser Namensträger es sich hier handelt, wird noch deutlich, wenn man bedenkt, daß nur zwei von ihnen in einem zumindest mittelbaren Zusammenhang mit Wetzlar stehen, die Brüder Udo und Hermann, deren Vater, Graf Gebhart II., ein Enkel des gleichnamigen Stammvaters der Dynastie, nach einer glaubwürdigen, obwohl spät überlieferten Notiz⁹ am 6. Oktober 897 durch seinen Bruder, den Bischof Rudolf von Würzburg, mit Zustimmung des Diözesanbischofs Ratbod von Trier die Wetzlarer Kirche weihen ließ. Beide standen noch im Jünglingsalter, als Gebhart II. 910 gegen die Ungarn fiel¹⁰. Udo (II.), wohl der ältere, wurde bald Graf in der Wetterau und im Rheingau¹¹. Er begegnet 914 als *consanguineus* des Königs bei diesem auf der Weilburg, der Stammburg des Geschlechtes¹²; auch gelegentlich einer im Frühjahr desselben Jahres bei der zum Gedächtnis der Vorfahren des Königs gemachten Schenkung¹³ wird er dort genannt, mag ihr also auch beigewohnt haben. Hermann, der, auch wohl schon unter Konrad I., die oberhalb Gießens gelegene Lahn/Ohm-Grafschaft besaß¹⁴, wurde unter Heinrich I. 926 Herzog von Schwaben. Beide Brüder, die dann zu den treuesten Stützen Ottos des Großen gehörten, starben im gleichen Jahre 949¹⁵.

Udo und Hermann heißen in der Notiz des Präsenzenregisters *duces Alsatie*. Ein auffallender Titel, der bisher allen Erklärungsversuchen gespottet hat. Um eine Reminiszenz aus der längst versunkenen Merowingerzeit, als die Etichonen Amtsherzoge der fränkischen Könige im Elsaß waren¹⁶, kann es sich unmöglich handeln; wie hätte deren Herzogstitel, der schon vor der Mitte des
45 8. Jahrhunderts erlosch, trotzdem noch im 10. auf die doch erst in karlingischer Zeit aus dem Dunkel auftauchenden Konradiner überstrahlen sollen! Man hat daran anknüpfen wollen, daß, wie

⁸ S. die Stammtafeln bei STEIN S. 331 f.

⁹ Vgl. unten S. 467 A. 114.

¹⁰ Adalberts Fortsetzung der Chronik des Regino ed. F. KURZE (1890) S. 164: *relictis duobus filiis suis adhuc pueris Udone et Hermannno*.

¹¹ DD K. I. 19, 32, D O. I. 95.

¹² D K. I. 24.

¹³ D K. I. 19.

¹⁴ DD K. I. 3, 16; DRONKE, Cod. diplom. Fuldensis (1850) Nr. 666. Vgl. WOLFGANG MÜLLER, D. hessischen Ämter d. Kreises Gießen (Schriften d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde von Hessen u. Nassau 19, 1940) S. 15 u. H. DIEFENBACH, D. Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften u. Ämtern bis ins 20. Jh. (ebenda 21, 1943) S. 35 f.

¹⁵ Vgl. R. KÖPKE - E. DÜMMLER, Kaiser Otto d. Gr. (1876) S. 175.

¹⁶ Vgl. H. BÜTTNER, Geschichte d. Elsaß 1 (1939) S. 60 ff., 68 ff., 112 f., 202 ff.; E. KLEBEL in: DA. 2 (1938) S. 32 ff., 42 möchte annehmen, daß es noch 839 ein Herzogtum Elsaß gegeben habe, räumt aber ein, daß es wohl nach 849, spätestens 870 verschwunden sei.

gesagt, Hermann (I.), der eine Bruder, Herzog von Schwaben geworden ist. Aber das Elsaß, das freilich von Haus aus zum Stammesgebiet der Alamannen gehörte, war damals keineswegs in dem Grade Bestandteil des schwäbischen Herzogtums, wie es das in der staufischen Zeit wurde¹⁷. [Urkunden und] Chronisten haben [nachmals die konradinischen Schwabenherzöge Konrad^{17a} und] Hermann II.¹⁸ gelegentlich — was Geschichtsschreiber des 18. und 19. Jahrhunderts, einer dem anderen nachschreibend, ohne weiteres verallgemeinert und auf [ihren] Vater und Großoheim übertragen haben¹⁹ — als *dux Alamanniae* und *Alsaciae* bezeichnet^{19a}. Undenkbar aber, daß man gar — nicht im Elsaß, sondern in Hessen — den Herzog von Schwaben unter Übergehung Schwabens nur nach dem Elsaß genannt, daß man aus ihm, wie das in unserem Falle geschehen wäre, zwei Herzoge vom Elsaß gemacht hätte! Es ist immer wieder behauptet worden, die Konradiner, die allerdings gleich den Rupertinern westrheinischer Herkunft waren²⁰, wären im Elsaß begütert gewesen²¹. Selbst wenn das zuträfe — was aber nicht bezeugt ist —, wie hätte man sie in Wetzlar deshalb Herzoge nennen können!

Einen fruchtbaren Ansatzpunkt zur Lösung unserer Frage bietet doch nur die Tatsache, daß Udos und Hermanns Vater Gebhart unter Ludwig dem Kinde *dux regni, quod a multis Hlotharii dicitur*, gewesen ist²². Dieser Titel drückt noch nicht die volks- und

¹⁷ Vgl. BÜTTNER S. 178, 213 f. mit A. 242.

^{17a} [DD O. III. 47 und 130.]

¹⁸ *Annales sancti Galli* z. J. 1002 (MG. SS. 1 S. 81): *Herimannus dux Alamanniae et Alsaciae*; Thietmar von Merseburg, *Chronik* V, 3 (ed. R. HOLTZMANN S. 222): *Herimannus Alamanniae et Alsaciae dux*.

¹⁹ P. WIGAND, *Wetzlarsche Beiträge f. Geschichte u. Rechtsalterthümer* 1 (1840) S. 315 (mit irriger Bezugnahme auf J. D. SCHÖPFLIN, *Alsacia illustrata* 2 S. 541); CHR. F. STÄLIN, *Württemberg. Gesch.* 1 (1841) S. 466; P. F. STÄLIN, *Gesch. Württembergs* 1 a (1882) S. 190.

^{19a} [Vgl. unten S. 448 A. 33 ff.]

²⁰ Schon H. B. WENCK, *Hess. Landesgesch.* 2, 2 (1797) S. 567 ff. hat im Anschluß an GUNDLING den Ursprung des Geschlechts in Frankreich gesucht. Das Problem wird in der oben S. 44 A. 7 erwähnten Dissertation behandelt. [Vgl. dort bes. S. 240 ff. und 306 ff.]

²¹ J. M. KREMER, *Origines Nassoicae* 1 (1779) S. 51, 53 (S. 56 ff. darüber hinaus die haltlose Vermutung einer „Verwaltung des Elsasses“ durch den Konradiner Berengar und seine Nachfolger), ebenso STEIN S. 53 mit Berufung nur auf J. D. SCHÖPFLIN 2 S. 541, wo aber kein Wort davon steht. Auch bei WENCK 2, 2 S. 580 nichts Stichhaltiges.

²² BM.² 2005; vgl. DÜMMLER 3 S. 505 f., R. PARISOT, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens* (1899) S. 559.

stammeshertzogliche Würde aus, deren Ausbildung sich damals erst zu vollziehen begann²³; er bezeichnet bloß eine im Namen des ostfränkischen Königs geübte militärische Statthalterschaft. Gebhart hat sie in Lothringen konkurrierend und schließlich gemeinsam mit dem einheimischen Grafen Reginar besessen²⁴; er wurde dabei von seinem Bruder Konrad dem Älteren unterstützt²⁵.

46 Als er 910 fiel, durften seine beiden Söhne sich wohl als die gegebenen Anwärter seiner verwaisten Stellung betrachten. Ob in der kurzen Zeit, die seitdem bis zum Tode des letzten ostfränkischen Karlingers noch verging, einer von ihnen bereits *dux regni Hlotharii* geworden ist, wissen wir nicht; es ist nicht wahrscheinlich. Nachdem aber König Ludwig gestorben war, stürzte die ostfränkische Herrschaft in Lothringen mit einem Schlage zusammen; der westfränkische König, Karl der Einfältige, nahm das Land in Besitz²⁶. Der neue ostfränkische Herrscher war jedoch nicht gesonnen, es widerstandslos preiszugeben; ging es hier doch nicht nur um die Grenze des ostfränkisch-deutschen Reiches, sondern auch um die Macht seines Hauses, das durch die politische Umwälzung in Lothringen seine politische Führerrolle und seinen reichen Besitz, nämlich die Abteien Kaiserswerth, St. Maximin und Ören, eingebüßt hatte²⁷.

Aber Konrad hat den Kampf, den er in den ersten Jahren seiner Regierung aufnahm²⁸, bemerkenswerterweise nicht um das ganze Lothringen geführt. Im März 912 ging er über den Oberrhein und „versuchte mit Erfolg, die deutsche Hoheit im Elsaß geltend zu machen“²⁹; Straßburg war der Mittelpunkt dieser seiner Aktion, die Karl den Einfältigen zwang, das Elsaß zu räumen und nach dem Norden Lotharingiens auszuweichen, wo er sich ungeachtet eines neuen ostfränkischen Vorstoßes auf Aachen behauptete. Auch im Jahre 913 ist Konrad wieder im Elsaß gewesen³⁰; am 12.

²³ Vgl. TELLENBACH S. 70 ff., STENGEL in: Festschrift Heymann (1940) S. 141, 144 [= oben S. 367 ff., 369 f.]

²⁴ Vgl. R. PARISOT S. 557 ff.: zunächst, 903, erscheint Gebhart (vgl. oben A. 22), dann, 905, Reginar (HALKIN - ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1, 1909, Nr. 49) als *dux*; 908 werden beide gemeinsam als Fürbitter beim Könige genannt (BM.² 2048).

²⁵ PARISOT S. 560.

²⁶ Ders. S. 576 ff.

²⁷ Ders. S. 586 f.

²⁸ Zum Folgenden vgl. DÜMMLER 3 S. 582, 586 f.; PARISOT S. 583—589, 592—596; BÜTTNER S. 168—172.

²⁹ BÜTTNER S. 169.

³⁰ Ebd. S. 170.

März empfing das oberelsässische Kloster Murbach in Straßburg von ihm eine Bestätigung seines Immunitätsprivilegs und seiner Besitzungen³¹. Daraus ist mit Recht geschlossen worden, daß Konrad diesen Teil des ‚Regnum Hlotharii‘, das Elsaß, damals als tatsächlichen Bestandteil seines Reiches betrachtet hat³². Aber gerade auch nur ihn. So wenig dadurch ein Zustand von Dauer entstand, — Konrad hat seinen Anspruch jahrelang aufrechterhalten^{32a}, infolge der einsetzenden schwäbischen Wirren, des Abfalls Herzog Heinrichs von Sachsen und der Ungarneinfälle aber nicht mehr aktiv im Lande eingreifen können —, so sehr hebt sich seitdem im Gesichtsfeld des deutschen Reiches das Elsaß als eine von Lothringen, dessen Teil es doch bis dahin gewesen war, unterschiedene politische Landschaft ab. An dieser Tatsache hat auch die unter Heinrich I. erfolgende Wiedervereinigung des ganzen ‚Regnum Hlotharii‘ mit dem Deutschen Reiche nichts mehr geändert. Seitdem ist das alemannische Elsaß, wenn es auch eine gewisse Sonderstellung bewahrte, wieder mehr und mehr als ein Stück des gemeinsamen alemannischen Siedlungsgebietes beiderseits des Rheines, als ein Teil des Stammesherzogtums Schwaben angesehen und behandelt worden. Ein besonderes Herzogtum Elsaß hat es also auch dann nicht gegeben.

Daraus folgt, daß der Titel *duces Alsatie* des ‚Libellus presentiarum‘ ein Reflex dieser jüngeren Zeit [kaum] sein kann. Dagegen passen die Herzoge vortrefflich in jene kurze Zeitspanne der ersten Jahre Konrads I., in der wir uns bewegen. Wenn das Elsaß schon damals vorübergehend Reichsland gewesen ist, so kann wohl damit gerechnet werden, daß der lotharingische Dukak, den unter Ludwig dem Kinde der Konradiner Gebhart II. besessen hatte, damals als ein auf das Elsaß beschränkter Dukak wieder aufgelebt ist. Wem aber mochte dieser dann eher zufallen als den Söhnen des früheren Herzogs in Lotharingen, den Vettern des

³¹ D K. I. 19.

³² Möglich sogar, daß der Vertrag, dessen Bruch von den schwäbischen Annalen z. J. 912 dem westfränkischen Könige vorgeworfen wird (vgl. DÜMMLER² 3 S. 582, PARISOT S. 588, BM.² 2077 a) — Konrads I. Zug auf Aachen ist offenbar dadurch ausgelöst worden —, sich geradezu auf eine Abtretung des Elsaß an Konrad bezogen hat.

^{32a} Indem er den von Karl dem Einfältigen in Straßburg eingesetzten Bischof Richwin 916 vor die Synode von Hohenaltheim zitierte und, als er nicht erschien, nochmals vor ein Mainzer Provinzialkonzil laden ließ. Vgl. STEIN S. 253; DÜMMLER 3 S. 608; BÜTTNER S. 171 f.

Königs selbst, der in ihnen die Platzhalter der konradinischen Belange auf diesem umstrittenen Boden sehen durfte? Es gibt keinen Moment in der deutschen Geschichte, in dem die *duces Alsatie* von Wetzlar [— jedenfalls einer von ihnen³³ — so gut] möglich sind, als diesen. Damit ist es denn wohl gelungen, die zeitlos verirrte Notiz, die von ihnen kündigt, an ihren rechten geschichtlichen Ort zu stellen. Das bedeutet, so wortkarg sie auch ist, in diesen so ungeheuer quellenarmen und verschwiegenen Jahren doch nicht ganz wenig: unsere Kenntnis einer nur in dünnen Umrissen bekannten Episode des tausendjährigen deutsch-französischen Widerspiels wird dadurch in willkommener Weise bereichert und schärfer beleuchtet.

[Nachwort. Die vorstehend versuchte hypothetische Rekonstruktion hat in HANS WERLES Forschungen über das Titelherzogtum eine starke Stütze gefunden^{33a}. Daß der konradinische Graf Udo III. († 982) als Herzog gegolten hat^{33b}, erklärt sich nun eben daraus, daß sein Vater Udo (II.) wirklich einer unserer angeblichen *duces* von Wetzlar war; und daß dann Konrad V. († 997), dessen zweiter Sohn Herzog nicht nur von Schwaben, sondern ausdrücklich auch vom Elsaß hieß^{33c}, beweist darüber hinaus, daß Udos II. herzogliche Qualität sich eben auf das Elsaß bezog.

Auch mit dem anderen in der ‚Memoria‘ und der Grabschrift von Wetzlar genannten Herzog vom Elsaß, Hermann, werden deren Verfasser an sich gewiß Udos II. Bruder, Hermann I., gemeint haben. Aber jener Titel — dies muß ich meinen Ausführungen hinzufügen — kann ihm, dem Zeitgenossen seines lebenden Bruders, jedenfalls nicht auch zugestanden haben^{33d}; offenbar ist er, wie ich bereits bemerkt habe^{33e}, infolge einer Verwechslung mit seinem Großneffen Hermann II. († 1003), der ihn geführt hat^{33f}, oder mit dessen Sohne Hermann III., der gleichfalls Anspruch auf ihn machen konnte, irrtümlich auf ihn übertragen worden.

³³ Vgl. den zweitnächsten Absatz.

^{33a} [Vgl. H. WERLE in: ZRG. 73 (1956) Germ. Abt. S. 230 ff.]

^{33b} [Thietmars Chronik (ed. R. HOLTZMANN in: SS. rer. Germ. NS. 9) III, 20 S. 124: *Udonem ducem*; Annalista Saxo z. J. 1002 (MG. SS. 6 S. 650): *Herimannus filius Udonis ducis, qui apud Calabriam . . . occubuit.*]

^{33c} [Vgl. oben S. 445 A. 18.]

^{33d} [Diesen kritischen Hinweis verdanke ich Frau Dr. I. DIENEMANN-DIETRICH.]

^{33e} [S. unten S. 461 f.]

^{33f} [Vgl. oben S. 445 A. 18.]

Die Bedenken, die meine Untersuchung an diesem Punkte ausgelöst hat^{33g}, möchten damit ausgeräumt sein. Daß die Quellenlage keine Verbindung zwischen der Kirchweihe Gebharts von 897 und der vermutlich fast zwanzig Jahre späteren Ausstattung des Stifts mit seiner ‚dos‘ erkennen läßt^{33h}, ist doch kaum ein unüberbrückbares Hindernis.]

II. Überlieferung und Alter der Grabschrift Hermanns und Udos

Das bisherige Ergebnis unserer Untersuchung beruht fast ausschließlich auf der kurzen Anniversarien-Notiz des Wetzlarer Präsenzenregisters. Wäre sie die einzige Nachricht, die die Erinnerung an die ‚Herzoge vom Elsaß‘ festhält, so hätte man kaum darüber zu streiten brauchen, wer Udo und Hermann waren, ob und wann sie gelebt haben. Aber es gibt noch ein zweites Zeugnis, und was es mehr von den beiden weiß als das erste, ist dunkel und widerspruchsvoll genug, um für jeden, der nur von ihm ausgeht, wie die älteren, von dem [ersten] noch nicht unterrichteten Forscher des 18. Jahrhunderts, das geschichtliche Bild des Brüderpaares in einen schier undurchdringlichen Nebel zu hüllen. Erst die feste 48 Grundlage, die wir nun gewonnen haben, wird es uns ermöglichen, der Lösung des Rätsels näherzukommen.

Unmittelbar über der Memorie des Präsenzenregisters steht auf freigebliebenem Raum von einer um 1500 anzusetzenden jüngeren Hand eine aus neun leoninischen Hexametern bestehende lateinische Grabschrift der Stifter Hermann und Udo³⁴. Den mit *E. T. subscripsit* unterfertigten Schreiber hat ein Anderer am Rande als Eucharis Teufel den Älteren bezeichnet^{34a}. Das ist nicht richtig. Wir kennen die Hand des Schreibers aus mehreren Notariatsinstrumenten³⁵ und zahlreichen Einträgen im Präsenzenbuch³⁶ als

^{33g} [Vgl. I. DIETRICH in: Arch. f. mittelrh. Kirchengesch. 5, 1953, S. 174 f.]

^{33h} [Vgl. ebd.]

³⁴ Text unten S. 454 f. mit Faksimile auf Taf. 9 (vor S. 353).

^{34a} LUCKHARD S. 111 Nr. 1: *Eucharis Teuffel senior subscripsit*.

³⁵ Von 1494 Nov. 14 (2 Stücke), Dez. 3 (diese drei vidimieren Urkunden von 1309 Okt. 5, 1293 Juni 24 und 29), 1500 Aug. 19, sämtlich im Stadtarchiv Wetzlar. Dazu kommt ein von Teufel unterfertigtes Vidimus der Urkunde König Maximilians von 1495 Juni 4 daselbst sowie ein solches der Urkunde bei GUDENUS, Cod. diplom. Moguntinus 5 Nr. 175 im ‚Libellus presenciarum‘ fol. 166^r.

³⁶ Ich zähle etwa zwei Dutzend zusammenhängende, z. T. eine Vielzahl von Anniversarien umfassende Einträge, die von ihm herrühren. Viele sind datiert,

die des kaiserlich öffentlichen Notars Eckhart Teufel, der laut Eintrag im Präsenzenbuch am 21. April 1526 als Erzpriester der Sedes Wetzlar, Pfarrer in Asslar und Wetzlarer Domvikar gestorben ist³⁷ und zeit seines Lebens sonst immer nur diesen Vornamen geführt hat³⁸, während der jüngere Teufel, der Vikar des Wetzlarer Dreikönigsaltars³⁹ und gleichfalls öffentlicher Notar war⁴⁰, bloß als Eucharis vorkommt⁴¹.

Der Eintrag im Präsenzenregister ist nun aber nicht die einzige Überlieferung des Poems⁴². Eine zweite ist im Frankfurter Stadtarchiv erhalten geblieben; der Rat der Stadt Frankfurt hat sie im Jahre 1505 aus Wetzlar besorgt, für keinen Geringeren als
 49 König Maximilian I., der damals bei einem Besuch in Wetzlar von den dort begrabenen *zween hertzogen Hermannus und Udo uß dem Elsaß* gehört und jenen um weitere Nachrichten über sie gebeten hatte⁴³, da er in ihnen habsburgische Ahnen vermutete, die

von 1474 (fol. 37 r, 37 v), 1499 (f. 70 r), 1501 (f. 168 v), 1503 (f. 146 r), 1505 (f. 165 r), 1507 (f. 100 r, 131 r, 168 v), 1508 (f. 104 r), 1509 (f. 21 r, 38 v), 1511 (f. 165 r), 1515 (f. 75 v), 1516 (f. 168 v), die beiden ersten allerdings offenbar erst viel später geschrieben. Auf f. 166 r und 171 v (viermal) hat T. sich in erster Person selbst genannt, auf f. 75 v persönlich subskribiert (vgl. dazu unten A. 38). Merkwürdigerweise hat er auch auf f. 40 r sein eigenes Anniversar und das seiner Familie trotz dem etwas abweichenden Ductus der ersten Zeilen persönlich geschrieben, ja es obendrein mit *Obiit* begonnen.

³⁷ Fol. 40 r (S. 83 f.).

³⁸ Auf dem von ihm ge- und unterschriebenen fol. 75 v (S. 149) ist nicht *Eucharis*, wie die Ausgabe druckt, sondern *Ech(ardus)* — dies die regelmäßige Schreibung — *Tufel* zu lesen.

³⁹ Ebenda fol. 40 r (S. 84 Z. 20). In einem jüngeren Register wird er noch 1542 genannt (frdl. Mitteilung des Herrn Stadtarchivars FLENDER).

⁴⁰ Ein von ihm unterfertigtes Instrument von 1534 Nov. 12 im Wetzlarer Stadtarchiv; seine Handschrift ist von der des älteren Teufel völlig verschieden.

⁴¹ Im Namenregister des ‚*Libellus presenciarum*‘ (Wetzlarer Geschichtsquellen 2, 1936) S. 43 wird irrtümlicherweise angenommen, beide Teufel hätten sich sowohl *Echardus* als *Eucharis* genannt.

⁴² Vgl. zum Folgenden R. JUNG in: Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst III. Folge 6 (1899) S. 330 ff.; dazu VELTMAN S. 42 ff., 51 ff., 39 ff.

⁴³ Maximilians Brief vom 21. Oktober, der am 28. in die Hände des Rates kam, und dessen Antwort vom 8. November, der ein zwischen dem 31. Oktober und dem 8. November von Wetzlar eingeholter Bescheid beigefügt war. Der Wetzlarer Aufenthalt des Königs, von dem auch J. D. CHELIUS, Kurtze Beschreibung der Stadt Wetzlar (Gießen 1664) S. 39 f. berichtet, währte vom 19. bis zum 21. Oktober nach einer Notiz im Stadtarchiv (‚Verträge der Stadt Wetzlar mit Solms bzw. Stift, Umschlag‘), deren Wortlaut mir Herr Stadtarchivar FLENDER mitteilte: *Item anno domini millesimo quingentesimo quinto uff sontaig noch sant Lucaßtaig quame konig Maximilian zu Wetzlar ingereten und pleyb sine koniglich maiestat da lygen biz off dene dinstag darnoch: da entphing sine ko. mt. holdung von demerathe und dene burgern und reyt da zue oberphorten uße zu Gelnhußen zu.*

in sein damals von ihm geplantes Innsbrucker Grabmal aufgenommen werden könnten⁴⁴. RUDOLPH JUNG, der auf diesen entlegenen Zusammenhang zuerst aufmerksam gemacht hat, kannte die von ihm mitgeteilte Überlieferung der Verse nur aus einer dem Briefwechsel des Frankfurter Rats mit Maximilian beiliegenden Abschrift des 17. Jahrhunderts⁴⁵. Daß auch die Urschrift der Wetzlarer Auskunft im Frankfurter Stadtarchiv erhalten ist, hat er übersehen, obwohl sie im Archivinventar längst verzeichnet war⁴⁶; erst SCHOENWERK hat sie dort entdeckt⁴⁷. Sie unterscheidet sich aber von jener Abschrift auf das stärkste. Vor allem beschränkt sie sich keineswegs wie jene auf die ‚Grabschrift‘. Sie ist vielmehr in erster Linie die Kopie einer Urkunde von 1383 (oder 1393), in der der Dekan Nikolaus und das Kapitel des Marienstiftes von Wetzlar über die Auffindung der von uns noch zu erörternden⁴⁸ 50 alten Grenzbeschreibung der *silva venatica* des Marienstifts be-

[Erwähnt wird der Aufenthalt auch im Ratszinsbuch (Staatsarch. Wiesbaden Abt. VI Nr. 201).]

⁴⁴ Von einer solchen Absicht Maximilians muß man in Wetzlar etwas gehört haben, sei es schon gelegentlich seines Besuches, sei es nachher; man hat sogar an ihre Ausführung geglaubt. Dies beweist der Nachtrag, den Teufel — zweifellos er selbst, nicht etwa ein anderer, wie VELTMAN S. 40 mit A. 77 auf Grund unerheblicher, aus dem zeitlichen Abstand zu erklärender Varianten des Schriftduktes annimmt —, wohl erst etwas später, seinem Eintrag der Grabschrift im Präsenzenregister hinzugefügt hat: *Hec sunt scripta in Ißbruck in capella imperiali ibidem et ibidem collocata de cruribus dictorum patronorum et ducum reliquie per Maximilianum imperatorem Romanorum*. Dies ist wohl ein Irrtum. Auch sind unter den Figuren des Denkmals in der Hofkirche zu Innsbruck, das erst lange nach dem Ableben des Kaisers auf Grund der unter ihm entstandenen Vorarbeiten errichtet wurde (vgl. D. v. SCHÖNHERR in: Jb. d. Kunsthistor. Sammlungen d. allerhöchsten Kaiserhauses 9, 1890), die beiden Herzoge vom Elsaß nicht. Tatsächlich haben sich aber Maximilians Gedanken mit diesen seinen vermeintlichen Vorfahren ernsthaft beschäftigt; wie mich A. LHOTSKY in Wien unterrichtet, heißt es im zweiten seiner Gedenkbücher aus den Jahren 1505—08 auf fol. 5 v: *Ku. Mt. sol piáff Laßlan* (= Ladislaus Suntheym, vgl. über ihn H. ULMANN, Kaiser Maximilian I. Bd. 2, 1891, S. 736, 750 f.) *lassen zittiern Harmannum (!) und Udonem zu Betslar* (TH. GOTTLIEB, D. Ambraser Handschriften 1: Büchersammlung Kaiser Maximilians I., 1908, S. 59). Die Stelle ist wohl kaum viel jünger als der Aufenthalt in Wetzlar. Übrigens erinnert noch Maximilian II. 1576 die Stadt an die Beziehungen seiner *vorvoderen* zu ihr; vgl. v. ULMENSTEIN (s. A. 96) 3 b S. 26.

⁴⁵ Vgl. JUNG S. 333 Anm. 1. Veröffentlicht hat den Wortlaut VELTMAN S. 53.

⁴⁶ Inventare des Frankfurter Stadtarchivs 1 (1888) S. 11 Nr. 138. Vgl. das Faksimile der zweiten Seite unten auf T. 10.

⁴⁷ SCHOENWERK in: Sonntagsblatt d. Wetzlarer Anzeigers 12, 1935, Nr. 5. Der entlegene Aufsatz ist mir erst nach Abschluß meiner Untersuchung bekannt und zugänglich geworden.

⁴⁸ Unten S. 469 ff.

richten und deren Wortlaut mitteilen⁴⁹. Geschrieben und notariell beglaubigt hat diese Kopie derselbe Eckhart Teufel, den wir bereits aus dem Präsenzenbuch kennen; und der hat unter dem Beglaubigungsvermerk, mit dem er sie abschloß, hier nun auch den Text der hexametrischen ‚Grabschrift‘ hinzugefügt⁵⁰, genau umgekehrt wie im Präsenzenbuch, wo die Grenzbeschreibung an die Grabschrift, als Nachtrag auf der vorigen Seite, angehängt ist.

Was ist von der doppelten, aber doch nur von einem und demselben Gewährsmann vermittelten Überlieferung der beiden Denkmäler zu halten? Daß die Grenzbeschreibung, die völlig dem Typus der frühmittelalterlichen Terminationen entspricht, authentisch ist, dürfen wir unbedenklich unterstellen; es hätte nie daran gezweifelt werden sollen. Das erweckt von vorneherein ein günstiges Vorurteil auch für die Grabschrift. Aber freilich kann es nicht ausreichen, den zuerst von PAUL WIGAND geäußerten Verdacht endgültig zu zerstreuen, daß jene, die von der älteren Forschung bis dahin unbedenklich verwertet worden war⁵¹, eine zur Täuschung König Maximilians ersonnene Fälschung sei⁵². Die Frage bedarf doch einer genaueren Prüfung, bei der es zugleich um den guten Ruf Eckhart Teufels, des Mittlers unserer Verse, geht.

Zunächst ist die Annahme WIGANDS, die Verse seien erst nach dem Wetzlarer Besuch des Königs fabriziert worden, um dessen Wißbegierde zu befriedigen und den Ruhm der Reichsstadt zu erhöhen, unhaltbar. Nicht nur, daß die den Wetzlarern hierfür zur Verfügung stehende Zeit, kaum mehr als drei Tage, nicht ausgereicht hätte⁵³ —, es läßt sich zeigen, daß Maximilians Botschaft an

⁴⁹ Unten S. 476 ff.

⁵⁰ Sie hat der Abschreiber des 17. Jh.s allein berücksichtigt. Die auch von ihm wiedergegebene ursprüngliche Memoriennotiz des Präsenzenbuches ist in der Vorlage von einer anderen Hand hinzugefügt worden — aber doch wohl gleichzeitig, denn woher hätte man sie später in Frankfurt nehmen sollen!

⁵¹ So vor allem noch von KREMER 1 S. 47 ff.

⁵² Vgl. P. WIGAND, *Wetzlarsche Beiträge f. Gesch. u. Alterthumskunde* 1 (1840) S. 334 f., während C. METZ in: *Mitteil. d. Wetzlarer Geschichtsvereins* 10 (1927) S. 47, 11 (1929) S. 96 ff., 100 ff. Fälschung im 13. Jh. annahm. Gegen die eine These VELTMAN S. 57 ff., gegen die andere A. SCHOENWERK ebd. 11 S. 75 ff., 96 f.

⁵³ Vgl. VELTMAN S. 57 f. V. machte mit Recht auch geltend, daß Eckhart Teufel und die Wetzlarer, wenn die Grabschrift ihr Machwerk gewesen wäre, derselben in der nach Frankfurt gesandten Auskunft die Memoriennotiz, ihre verräterische Quelle, kaum angehängt hätten (vgl. dazu aber oben A. 50) und daß Teufel sich wohl gehütet haben würde, die Verse im Präsenzenbuch mit seinem Namen zu zeichnen und zu decken, wenn er sie selber auf dem Gewissen gehabt hätte.

Frankfurt bereits die Existenz der Grabschrift voraussetzt. Der König spricht nämlich nicht von Udo und Hermann, wie die Memoriennotiz des ‚*Libellus presenciarum*‘, sondern von Hermann und Udo, nennt die beiden also in der Reihenfolge, die offenbar erst jene, aus Rücksicht auf Metrum und Reim, geschaffen hat⁵⁴. Waren die Verse demnach bereits vorhanden, als der König nach Wetzlar kam, so fällt schon das eindrucksvolle Motiv fort, das WIGAND seiner Annahme gegeben hat. Es fragt sich, ob diese wenigstens selber besser begründet ist. In dem *antiquus et inusitatus liber defunctorum collegiate ecclesie beate Marie virginis imperialis opidi Wetflariensis*, der Teufel die Urkunde über die 1383 entdeckte Forstbeschreibung entnahm, hat die Grabschrift nicht gestanden. Teufel will sie vielmehr *in alio*⁵⁵ *antiquo libro de patronis atque fundatoribus ecclesie Wetflariensis* gefunden haben. Deuten diese Worte, anklingend an die darin enthaltene Memorie Udos und Hermanns und *aliorum fundatorum et patronorum huius ecclesie*, wie sie im Präsenzenbuche stehen, etwa auf dieses selber hin, und hat Teufel damit also — was denn freilich ein mehr als zweifelhaftes Licht auf ihn werfen würde — seinen dort stehenden eigenen Eintrag der Grabschrift im Auge? Dagegen spricht doch die Schlußformel *Laus Deo* des Frankfurter Textes, die dort graphisch als Bestandteil der benutzten Vorlage gekennzeichnet ist⁵⁶, im Präsenzenbuch jedoch fehlt. Vollends unwahrscheinlich wird die Möglichkeit, daß die Verse ein Erzeugnis erst des beginnenden 16. Jahrhunderts und wohl gar des Erzpriesters Teufel selber sein könnten, durch ihre metrische Form⁵⁷. Leoninische Hexameter passen nicht in das ausgehende Mittelalter; sie waren damals längst aus der Mode gekommen, und die Humanisten haben nur Worte der tiefsten Verachtung für sie übrig, wenn sie ihnen in Werken der Vorzeit begegnen⁵⁸. Schon im 12. und 13. Jahrhundert waren sie immer seltener geworden, allgemein üblich sind

⁵⁴ Auch Maximilians *zween herzogen . . . uß dem Elsaß* gehen unverkennbar auf die *duces ab Elsessen* der Grabschrift zurück und nicht auf die *duces Alsatie* der Memoriennotiz.

⁵⁵ Die Abschrift des 17. Jh.s hat *quodam* statt *alio* und verwischt damit die Präzision des Ausdrucks.

⁵⁶ Daß sie nicht als erfundene Zutat aufgefaßt werden darf, hat schon VELTMAN S. 55 bemerkt, der aber nur nach der Kopie des 17. Jh.s urteilen konnte.

⁵⁷ Vgl. hierzu schon VELTMAN S. 61.

⁵⁸ Vgl. E. NORDEN, *D. antike Kunstprosa . . . bis in d. Zeit d. Renaissance*² (1909) 2 S. 764, 869 A. 1.

sie überhaupt nur im 10. und 11. Jahrhundert gewesen⁵⁹. Und für unsere Verse darf sogar geradezu die Entstehung im 11. angenommen werden, da der im 10. noch ungewöhnliche, erst um 1100 völlig durchgedrungene zweisilbige Reim^{59a} in ihnen bereits überwiegt. Auch ihr *Elsessen* kommt damals schon vor⁶⁰. Ebenso ist
 52 der Gebrauch des Wortes *meliores* als Standesbezeichnung, der in ihnen begegnet, früh- und hochmittelalterlich, um 1300 aber kaum mehr nachzuweisen⁶¹. Endlich beweist der Zusatz, in dem Teufel die Jahrzahl 790 des Poems auf das Todesjahr der beiden Stifter bezieht⁶², daß die Verse nicht von ihm selbst herrühren können. Denn sie müssen zweifellos auf die Erbauung der Wetzlarer Kirche bezogen werden. Aber damit nehmen wir bereits ein Ergebnis der Interpretation des Textes selbst voraus⁶³, der wir uns nunmehr zuwenden.

III. Der Text der Grabschrift

*Sequitur de fundatoribus ecclesie*⁶⁴:

- 1 *Illustres duces ab Elsessen meliores*
- 2 *Hermannus, Vdo, quivis hic corpore nudo*
- 3 *Gaudeat in celis, hoc construxisse fidelis*
- 4 *Templum, quo domini laus exercetur ab omni,*
- 5 *Anno ter deno sexagint(a)*⁶⁵ *cum septingentis*^{65a}.

⁵⁹ Vgl. L. TRAUBE, Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters (1911) S. 113 f.

^{59a} Vgl. K. STRECKER, Einführung in das Mittellatein³ (1939) S. 31 und Desselben Bemerkungen zu Einzelfällen: MG. PP. 5 (1937 ff.) S. 8, 284, 532, 536. Den Hinweis auf dies Kriterium gab H. BEUMANN.

⁶⁰ Formen aus dem 11. Jh. (bei E. FÖRSTEMANN - H. JELLINGHAUS, Altdeutsches Namenbuch 2, 3. Aufl. 1913, Sp. 99 f.): *Helisaze, Elysazen, Elesazen*; aus dem 12. und 13. Jh.: *Elsazen* in der Kaiserchronik V. 15730, 15776 (MG. Deutsche Chroniken 1 S. 366) und *Elsassen* in der Sächsischen Weltchronik Kap. 234 (ebd. 2 S. 198 Z. 10 f.).

⁶¹ Auch hierauf hat schon VELTMAN S. 35 aufmerksam gemacht. Belege bei H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 1² (1906) S. 344, 349; G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgesch. 5² (1893) S. 203, 339 A. 1, 468 A. 2; MG. Const. 2 (1896) S. 400, 420, 569, 3 (1906) S. 507. — Die von VELTMAN S. 55 für die frühe Entstehung der Verse geltend gemachte Schreibung *coelis* kommt erst auf Rechnung der Abschrift des 17. Jh.s; die Urschrift hat gleich dem Präsenzenbuch *celis*.

⁶² S. unten S. 462 A. 91.

⁶³ Vgl. unten S. 462.

⁶⁴ Die Überschrift fehlt in der Frankfurter Überlieferung (F).

⁶⁵ LX in F, von jüngerer Hand über *sexagint(a)* nachgetragen in W.

^{65a} *teno* über *tis* nachgetragen in W.

⁶⁶ *Laus Deo* nur in F.

- 6 *Herman aprili moritur, sic Vdo novembri.*
 7 *Clerus cum populo gaudens utroque patrono.*
 8 *Codice velati sunt anni conveterati.*
 9 *Publice collati requiescunt luce beati.*

*Laus Deo*⁶⁶.

So wie diese neun Verse überliefert sind, enthalten sie manche Schwierigkeiten^{66a}. Über einzelne grammatische und sachliche Härten wird man, unter Berufung auf die Zwangsjacke des Metrums, allenfalls hinwegkommen⁶⁷. Schwerer über die Verwirrung, in der der Gedankengang des Dichters abzulaufen scheint. Auch wenn man unterstellt, daß bloß V. 1—5 die eigentliche Grabschrift darstellen, der V. 6—9 nur zusätzliche Angaben hinzufügen, wird man annehmen müssen, daß V. 8 von V. 6, dessen chronologische Angaben er, wenn auch negativ, fortsetzt, erst durch das Versehen eines Abschreibers getrennt worden ist. Aber ein befriedigender Zusammenhang wird so trotzdem noch nicht erzielt. Es bleibt seltsam, daß die schon in V. 2 begonnene Erzählung von der Bestattung der beiden Herzoge erst in V. 9 wiederaufgenommen und zu Ende geführt wird; sie erscheint durch V. 3—8 wie durch einen Keil in zwei Stücke gespalten, und auch wenn man, wie gesagt, V. 8 unmittelbar auf V. 6 folgen läßt, wirken V. 7 und 9 immer noch als ein recht verlorenes und beziehungsloses Anhängsel. 53

Wollte man versuchen, das Poem in eine sinnvollere Reihenfolge zu bringen, so könnte von den verschiedenen Möglichkeiten, die dafür gegeben sind, bestenfalls nur eine in Betracht kommen:⁶⁸ hier liegen H. und U. vereint die Verklärten (V. 1. 2. 9), gestorben sind sie im April und November, d. h. in bekannten Monaten (V.

^{66a} Die folgenden Ausführungen sind durch Aussprachen mit philologisch-historischen Fachgenossen in Marburg und Gießen — ich nenne besonders H. BEUMANN, H. DAHLMANN, K. GLÖCKNER und H. HEPDING — gefördert worden.

⁶⁷ Das *hic corpore nudo* in V. 2, an sich ein Widerspruch des folgenden *in celis*, ist, als Antithese, doch möglich. Das Fehlen des Prädikats in V. 7 ist bedenklich, aber immerhin zu verschmerzen, wenn man nicht die Emendation von *gaudens* in *gaudeat* oder in das metrisch schlechtere *gaudet* vorzieht.

⁶⁸

- 1 *Illustres duces ab Elsessen meliores*
- 2 *Hermannus, Vdo, quivis hic corpore nudo*
- 9 *Publice collati requiescunt luce beati.*
- 6 *Herman aprili moritur, sic Vdo novembri.*
- 8 *Codice velati sunt anni conveterati.*
- 7 *Clerus cum populo gaude(t) utroque patrono*
- 3 *Gaude(nte) in celis hoc construxisse fidelis*
- 4 *Templum, quo domini laus exercetur ab omni,*
- 5 *Anno ter deno sexagint(a) cum septingentis.*

6), aber in unbekanntem Jahre (V. 8); froh sind Geistlichkeit und Volk der beiden Patrone im Himmel, die sich freuen, daß sie getreu diesen Tempel erbauten im Jahre 790 (V. 7, 3—5). Eine so weitgehende Umordnung ist freilich schwer vorstellbar^{68a}, und ohne Emendationen würde es bei ihr auch nicht abgehen. Man wird daher gut tun, sich an ihr lieber nur zu vergegenwärtigen, wie unser Verseschmied es besser hätte machen sollen. Von erheblicher sachlicher Bedeutung ist dies grammatische Problem ohnehin nicht; denn die Frage, was die Verse besagen sollen, wird dadurch kaum berührt.

[Nachtrag. Zu dieser Interpretation der Grabschrift hat KARL HEISIG Ergänzungen und Verbesserungen beigesteuert^{68b}. Er begnügt sich mit der Umstellung eines Verses (7, den er nach 5 einschaltet) und wenigen Emendationen (*construxere* in V. 3, *gaudent* in V. 7). Die *anni conveterati* (V. 8) möchte er auf das Lebensalter der beiden *duces* beziehen; m. E. sind mit ihnen doch, wie ich schon annahm^{68c}, die in der Quelle des Dichters, einem Kalender^{68d}, fehlenden Zeitrechnungsjahre gemeint, in denen sie starben (daß sie beide im gleichen Jahre gestorben sind, wußte der Poet offenbar nicht). Von besonderer Bedeutung ist H.s Feststellung, daß „es im Mittelalter keineswegs üblich war, einen Toten unbekleidet (*nudo corpore*) zu beerdigen“. Die Grabschrift spricht denn auch nur davon, daß Udos und Hermanns Seelen „nunmehr“^{68e} „hüllenlosen Leibes“ im Jenseits fortleben sollen. Freilich bleibt das Poem darum doch die Grabschrift der beiden Toten und die ausdrückliche Bezugnahme auf das *templum*, die es enthält, läßt keinen Zweifel, daß es ihre körperliche Beisetzung in ihm voraussetzt.]

^{68a} Am ehesten, wenn sie auf die in falscher Folge kopierte mehrzeilige Umschrift einer Grabplatte (vgl. dazu unten S. 458) zurückgeführt werden dürfte. Ein Akrostichon ist durch sie jedenfalls nicht ermöglicht worden. — H. BEUMANN möchte lieber doch bloß, wie oben erwogen, V. 7 versetzen, aber nicht hinter V. 8, sondern, ebenfalls mit zwei Emendationen (*Cler o cum populo gaude n t e utroque patrono*) hinter V. 4, an dessen Schlußwort *omni* er sich allerdings gut anschliesse. Aber dann bleibt nicht nur V. 9, sondern erst recht V. 5 zusammenhanglos isoliert.

^{68b} [Hess. Jb. f. Landesgesch. 2 (1952) S. 171 ff.] ^{68c} [S. 462.]

^{68d} [S. 461.]

^{68e} [So darf mit H. S. 177 *hic* übersetzt werden.]

IV. Grabschrift und Anniversar

Wer nunmehr den Quellenwert unserer Wetzlarer Grabschrift kennenlernen will, wird mit der Frage beginnen müssen, wie ihre Verse sich zu der Memoriennotiz des ‚Libellus presenciarum‘ verhalten, über der Eckhart Teufel sie eingetragen hat⁶⁹. Die Antwort 54 lautet: sie bezieht sich nicht bloß auf den gleichen geschichtlichen Tatbestand wie jene, sondern sie beruht sogar auf dessen in ihr erhaltener ursprünglicher Formulierung. Denn der Dichter kann von dem *utroque patrono* und in seiner Überschrift von den *fundatoribus huius ecclesie* doch nur sprechen, weil dort der *aliorum fundatorum et patronorum huius ecclesie* gedacht wird; und auch ihre *duces ab Elsass* sind offenbar nach dem Vorbild der *ducum Alsatie* geformt, von denen dort die Rede ist. Der Verfasser unserer Verse ist also unzweifelhaft von der Memoriennotiz ausgegangen⁷⁰; und diese kann er, da er Jahrhunderte vor Teufels Abschrift gedichtet hat, nur in einer noch älteren Redaktion des Wetzlarer Präsenzenbuches⁷¹ oder in einem Vorläufer desselben kennengelernt haben.

Aber unsere Verse wissen noch mehr von Hermann und Udo. Sind diese Angaben ebenfalls positiv zu verwerten oder hat der Poet sie erfunden, und woher nahm er sie?

⁶⁹ Diese Frage ist seltsamerweise fast nie gestellt worden; eine Ausnahme macht, ganz am Rande, VELTMAN S. 61.

⁷⁰ Im Heimatbuch für Stadt u. Kreis Wetzlar (o. J.) S. 113 hat sich früher einmal A. SCHOENWERK für die umgekehrte Filiation ausgesprochen; sie ist schon deshalb unmöglich, weil die Grabschrift, anders als das Anniversar, den Namen Udos, offenbar um des Reimes willen, an zweiter Stelle nennt (vgl. dazu oben S. 453). In Mitteil. d. Wetzlarer Gesch.-Ver. 11 S. 81 hat SCH. diese Auffassung offenbar aufgegeben, hält nun aber statt des erhaltenen Präsenzenbuchs (oder eines seiner Vorläufer) einen verlorenen Nekrolog für die Quelle, weil der Verfasser der Grabschrift nicht April und November als Sterbemonate genannt haben würde, wenn er das zum 4. Mai gestellte Anniversar vor sich gehabt hätte. Dies Argument trifft doch nicht zu, da das Anniversar, wie das auch sonst oft genug vorkommt, sich ja gar nicht auf die Todestage bezieht. Die Sterbemonate der Grabschrift haben also mit jenem überhaupt nichts zu tun. Sie führen wir auf eine zweite Quelle zurück, ein verlorenes älteres Totenbuch (vgl. S. 461), an das übrigens auch SCH. denkt.

⁷¹ Daß eine oder mehrere solche auch über den bezeugten Vorläufer von 1389 hinaus anzunehmen sind, hat VELTMAN S. 30 dargetan.

V. Das Stiftergrab

Der wesentlichste Unterschied zwischen der Grabschrift und der Notiz besteht darin, daß diese nur von einem Anniversar, einem Jahrgedächtnis handelt, wie es im ‚*Libellus presenciarum*‘ hundert- und tausendfach vorkommt, während jene ausdrücklich erklärt, die beiden Stifter lägen *hic*, d. h. in der Wetzlarer Stiftskirche, *corpore nudo* bestattet^{71a}; sie gibt sich demnach als ihr Epitaph, das man sich doch in erster Linie als eine Inschrift in Stein oder Erz vorstellen wird. Ist sie das recht eigentlich gewesen? Hat es eine solche je gegeben? Teufel, der älteste Gewährsmann, sagt davon nichts. Er hat die Verse vielmehr einem *antiquus liber*, einer Handschrift, entnommen und will nur wissen — worin er aber irrt —, sie seien von Kaiser Maximilian als Inschrift in seiner Kapelle zu Innsbruck angebracht worden⁷². Erst hundertfünfzig
 55 Jahre später nannte dann der Wetzlarer Chronist CHELIUS die auch von ihm mitgeteilten Verse ein *Epitaphium, so bei denen in dem Chor auf dem Grabe verwahrten Reliquies zu finden*⁷³. Recht dunkle Worte, aus denen doch kaum geschlossen werden kann, daß der Verfasser das Poem als Inschrift auf einer Grabplatte gekannt, ja nicht einmal mit Sicherheit, daß er sie mit einem Grab und mit Reliquien gerade der beiden Stifter hat in Verbindung bringen wollen. Um diesen Sinn zu sichern, bedurften sie einer recht erheblichen Retusche. So ist denn aus ihnen einige Jahrzehnte später in der Hessischen Landesbeschreibung J. J. WINKELMANNS, der die Schrift des CHELIUS gekannt hat, ein *Epitaphium* geworden, *welches in ihrem, d. h. der Stifter Grab auf einer Tafel gefunden und im Chor bey ihren Reliquien und Gebeinen verwahret wird*⁷⁴. Damit war denn nun freilich ein unmißverständlicher Sinn erzielt. Aber entsprach er auch der Wirklichkeit? Schon 1732 antwortete ein Wetzlarer Historiker auf diese Frage mit der nüchternen Feststellung, im Dom zu Wetzlar sei *von einem solchen Epitaphio nichts mehr zu sehen*⁷⁵. Man wird angesichts so brüchi-

^{71a} [Vgl. aber den Nachtrag S. 456 A. 68e.]

⁷² S. oben S. 451 A. 44.

⁷³ J. PH. CHELIUS, Kurtze Beschreibung der Stadt Wetzlar (Gießen 1664, Neudruck nach dem einzigen erhaltenen Exemplar, in der Univ.-Bibliothek in Marburg, von H. VELTMAN 1917) S. 6.

⁷⁴ J. J. WINKELMANN, Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld (Bremen 1697) S. 179, vgl. 182.

⁷⁵ G. M. v. LUDOLF, Histor. Nachricht alter und neuer Sachen von des heiligen Römischen Reichs Stadt Wetzlar (Wetzlar 1732) S. 36. Das wenig liebenswürdige

ger Unterlagen nicht mehr für sicher halten dürfen, daß unsere Verse als Inschrift und Grabtafel^{75a} wirklich existiert haben.

Zunächst wird damit auch das Stiftergrab selbst zu einer recht problematischen Angelegenheit. Die Nachricht des CHELIUS kann zu seinen Gunsten^{75b} jedenfalls nicht mehr ins Feld geführt werden. Ja, man könnte fast versucht sein, die Frage aufzuwerfen, ob in ihr vielleicht ein ‚Heiliges Grab‘, d. h. die gerade in rheinischen Kirchen häufige plastische Darstellung des Grabes Christi⁷⁶ gemeint gewesen sei, — wenn nicht ein sehr bestimmt lautendes Zeugnis Teufels vorläge. Er wollte wissen, daß Partikeln der Gebeine beider herzoglicher Stifter in der Innsbrucker Kapelle beige-
setzt worden seien, womit er voraussetzte, daß die Leiber selbst sich in Wetzlar befänden. Wenngleich diese seine Angabe, für die ja weder die von Teufel selbst geschriebene Mitteilung an die Stadt Frankfurt noch Maximilians Briefwechsel mit dieser auch nur die leiseste Bestätigung enthält, objektiv ebenso unwahr ist wie seine Behauptung, auch die Grabschrift sei dort angebracht worden —, so braucht darum doch nicht bezweifelt zu werden, daß 56
man in Wetzlar zu Teufels Zeit geglaubt hat, das Grab der Stifter zu besitzen. In der Tat reicht diese Tradition denn auch noch weiter zurück: das „Grab der Patrone“ wird nämlich schon 1433 in den Satzungen des Marienstifts erwähnt⁷⁷. Das Epitaph von Wetzlar ist also nicht bloß ein Paradigma einer literarischen Kunstform, wie sie die Literaturgeschichte bis auf Lessing und darüber hinaus kennt — es hat wirklich der Stelle in der Wetzlarer Kirche gegolten, die man für die Grabstätte der beiden Stifter hielt. Freilich kaum mit Recht. Denn wenigstens von einem der beiden, Hermann von Schwaben, steht fest, daß er nicht in Wetzlar bestattet worden ist; er hat sein Grab vielmehr in der Kilianskapelle auf der Reiche-

Bild, das VELTMAN im Nachtrag seines Neudrucks der Chronik des CHELIUS, S. 7 ff., vom Verfasser entwirft, kann dessen Angabe doch keineswegs diskreditieren.

^{75a} Die mehrfach versuchte Deutung der Verse als Bauinschrift scheidet doch wohl daran, daß sie mit dem Hinweis nicht auf die Kirche, sondern auf die Stifter und deren Grabstätte (*h i c* [— was aber nach A. 68e wohl zeitlich zu verstehen ist —] *corpore nudo!*) beginnen, wie es denn durch ihr Anniversar auch veranlaßt sind.

^{75b} [D. h. als eines Hochgrabes bzw. einer Grabplatte.]

⁷⁶ Vgl. A. SCHWARZWEBER, D. heilige Grab in d. deutsch. Bildnerei d. MA.s (1940).

⁷⁷ J. J. BLATTAU, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis 1 (1844) S. 258: *Et quod [scholares] in processione chorum intrantes vel exeuntes bini et bini usque ad patronorum sepulcrum vadant, inclinent et reclinent.* Die Stelle hat SCHOENWERK entdeckt (Sonntagsblatt des Wetzlarer Anzeigers 1935 Nr. 6).

nau gefunden⁷⁸. Der Glaube an das Stiftergrab, an dem der Wetzlarer Heimatstolz seit Jahrhunderten hängt, mag sich mit der Hoffnung getrösten, daß Grabungen unter dem in Trümmern liegenden Domchor doch noch eine positive Entscheidung bringen möchten. Unseres Erachtens ist die Aussicht gering^{78a}. Wahrscheinlicher ist, daß das *sepulcrum patronorum* erst dem von der Legende genährten Wunsche, es zu besitzen, seine Entstehung verdankt hat. Es wäre nicht das einzige Kenotaph, das auf solche Weise entstand⁷⁹: wir brauchen nur an den Grabstein zu erinnern, den man im 12. Jahrhundert dem Sachsenherzog Widukind in der angeblich von ihm gegründeten Kirche des westfälischen Klosters Enger, seiner vermeintlichen Grablege, gewidmet hat⁸⁰, oder an die im 14. und 15. Jahrhundert entstandenen Scheingräber des nach Hersfeld entführten heiligen Wigbert im Fritzlarer⁸¹ und des heiligen Bonifatius, der in Fulda ruht, im Mainzer Dom⁸², endlich Ludwigs des Frommen, der in Metz begraben wurde, in der Klosterkirche zu Murrhardt⁸³.

⁷⁸ Chronik des Hermann von Reichenau MG. SS. 5 (1844) S. 114: *Augiaequae in capella sancti Chilianii sepultus est.*

^{78a} [Wiederbelebt haben diese Hoffnung in den Kapitelprotokollen des 18. Jh.s und Auszügen aus ihnen im Wetzlarer Stiftsarchiv neuerdings aufgefundene Aufzeichnungen, über die MARIA HELMERS im Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 11 (1959) S. 289 ff. berichtet. Sie nehmen Bezug auf die 1706 aus Raummangel erfolgte Versenkung der bis dahin in einem Hochgrab hinter dem Hochaltar der Kirche beigesetzten *ossa fundatorum*. Daraus ergibt sich aber für die Frage der Ursprünglichkeit und Authentizität des schon 1433 bezeugten *sepulcrum fundatorum* nichts Neues. Dieses bleibt belastet mit dem durch den Nachweis von Hermanns Begräbnis auf der Reichenau weitgehend diskreditierten Plural der Stifter, den sie mit den Angaben der Memorie und der auf ihr fußenden Grabschrift gemeinsam hat. Die 1706 vergrabenen angeblichen *ossa fundatorum* aber müssen im Januar 1905 anlässlich der damaligen Domrestaurierung unerkannt beseitigt worden sein (Nachweis künftig durch A. PAULUS ebd. 12, 1960).]

⁷⁹ Man lese die Bemerkungen, die F. JOSTES in: Zs. f. vaterländ. Gesch. (Westfalen) 70 (1912) S. 193 f. anlässlich des sogenannten Reinhildis-Grabsteines in Riesenbeck gemacht hat.

⁸⁰ Vgl. E. RUNDNAGEL in: HZ. 155 (1937) S. 243 ff., J. WILBRAND in: Jahresbericht d. hist. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg 16 (1902) S. 41 ff., H. HARTWIG, Widukind in Geschichte u. Sage (1951); Abb.: Bau- u. Kunstdenkmäler Westfalens, Kreis Herford T. 4 Nr. 3.

⁸¹ Vgl. CHR. RAUCH, Fritzlar, ein kunstgeschichtl. Führer (o. J.) S. 64 m. Abbild. Diesen und die folgenden Nachweise verdanke ich meiner Schülerin Fräulein DR. H. CLAUSSEN in Marburg.

⁸² Vgl. R. KAUTZSCH, D. Mainzer Dom u. s. Denkmäler 2 (1925) S. XI m. Abbild. 60.

⁸³ Vgl. D. Kunst- u. Altertumsmerkmale im Königreich Württemberg 1 (1906) S. 58; Abbild.: Photo Marburg Nr. 60233.

VI. Die Sterbemonate der Stifter

57

Die zweite Nachricht, durch die das Poem sich von der Memo-riennotiz unterscheidet, bezieht sich auf den Tod der beiden Stifter. Wenn die Grabschrift behauptet, Hermann sei im April und Udo im November gestorben, so verdankt sie diese Angaben nicht dem ‚*Libellus presenciarum*‘, der nur das für beide gemeinsam am 4. Mai zu feiernde Anniversar überliefert, ihre Todestage aber nicht kennt. Man muß also annehmen, daß sie anderswoher stammen, etwa aus jenem außer Gebrauch gekommenen alten ‚*Liber defunctorum*‘, in dem auch die Grenzbeschreibung des Wetzlarer ‚*Forstes*‘ gestanden hat⁸⁴. Sie sind aber auch nachprüfbar an den Zeugnissen, die wir über den im gleichen Jahre 949 eingetretenen Tod des konradinischen Brüderpaares besitzen. An welchem Tage Udo gestorben ist, wissen wir nicht. Es ist jedoch gut möglich, daß es wirklich im November geschah; denn sowohl die Fuldaer Handschrift der Fuldaer Totenannalen⁸⁵ als Adalberts Fortsetzung der Regino-Chronik⁸⁶ erwähnen sein Ableben nach Bischof Reginbald von Speyer († Juni 30) bzw. Bischof Waldo von Chur († September 10/11) und vor Hermann von Schwaben, der ihm am 11./13. Dezember⁸⁷ gefolgt ist⁸⁸. Damit ist aber zugleich gesagt, daß über diesen, Udos Bruder, die Wetzlarer Grabschrift falsch unterrichtet ist, wenn sie ihn im April das Zeitliche segnen läßt. Hier scheint guter Rat teuer. Aber er ist doch wohl zu finden: der Verfasser wird in dem alten Nekrolog seiner Kirche, den er benutzte, unter den konradinischen Namen, die dieser enthalten mochte, abgesehen von dem, wie gesagt, wahrscheinlich richtigen⁸⁹ Udo auch

⁸⁴ S. unten S. 478.

⁸⁵ MG. SS. 13 S. 197.

⁸⁶ *Recogn.* F. KURZE (1890) S. 164.

⁸⁷ R. KÖPKE u. E. DÜMLER, *Kaiser Otto d. Große* (1876) A. 1.

⁸⁸ Allerdings erscheint in den Totenannalen Udo auch noch vor dem Mönch Otbraht, der nach der Vatikanischen Handschrift schon am 14. August starb. Abweichungen von der chronologischen Folge finden sich in dieser Quelle sehr oft, so auch eine im gleichen Jahre 949, wo in der Vatikanischen Handschrift Batucho († Januar 23) nach Liuthart († Februar 2) eingetragen ist.

⁸⁹ Bekannt sind außer ihm noch drei Konradiner des gleichen Namens: aus dem 9. Jh. ein Sohn des Ahnherrn Gebhard I. — sein Todestag ist nicht überliefert —, sodann der 982 am 17. Juli bei Cotrone gefallene Herzog Udo, endlich Udo, der Sohn Ottos von Hammerstein (über seine konradinische Abkunft nach F. STEIN und S. HIRSCH H. BRESSLAU in: *Forsch. z. Deutschen Gesch.* 21, 1881, S. 401 ff.), dessen Tod die Annalen von Hildesheim (SS. rer. Germ. S. 38) unter den zeitlich allerdings ziemlich ungeordneten Nachrichten des Jahres 1034 zu Anfang erwähnen, während die Fuldaer Totenannalen ihn als achten von neun bzw. als dritten

einen Hermann gefunden haben, den er für den richtigen hielt, während es sich in Wahrheit um Udos Urenkel Herzog Hermann III. von Schwaben handelte^{89a}; dieser ist nämlich in der Tat in dem von der Grabschrift genannten Monat, am 1. April 1012, gestorben⁹⁰.

VII. Das angebliche Erbauungsjahr der Wetzlarer Kirche und seine Bedeutung

Wie aber steht es endlich und vor allem mit der ersten chronologischen Angabe, die der Dichter uns aufischt, mit der Jahrzahl 790? Zunächst ist zu ermitteln, worauf sie sich bezieht. Teufel betonte in der Bemerkung, die er seinem Eintrag im ‚Libellus presenciarum‘ hinzufügte, sie bezeichne das Todesjahr der beiden Stifter⁹¹. Daran hat man sich früher allgemein gehalten. Erst VELTMAN wies nach, daß diese Annahme, die ja schon deshalb nicht durchschlägt, da Teufel die Verse keinesfalls selbst verfaßt hat⁹², unmöglich ist, weil die Sterbejahre Hermanns und Udos in Vers 8 ausdrücklich als unbekannt bezeichnet werden. *Codice velati sunt anni conveterati* („in der Handschrift sind verhüllt die mitgealterten Jahre“) — diesen Satz möchten wir freilich nicht mit VELTMAN dahin verstehen, daß die „altgewordene Schrift... erloschen“ sei. Er soll vielmehr unzweifelhaft besagen, daß der Codex — im Gegensatz zu den Monaten, von denen in dem offenbar mit Vers 8 zu verbindenden Vers 6⁹³ die Rede war — die Jahre verhülle, d. h. verschweige. Das ist ja von ihm seiner Natur nach nicht anders zu erwarten; war er doch, wie wir wissen, ein Nekrolog, ein Kalender also, der nur Tage überlieferte⁹⁴. Um so

von vier nachgetragenen Namen nennen, weshalb es nicht ausgeschlossen ist, daß die Angabe der Grabschrift sich auf ihn bezieht.

^{89a} [Vgl. oben S. 448.]

⁹⁰ Vgl. S. HIRSCH, Jbb. d. Deutschen Reiches unter Heinrich II. 2 (1864) S. 314 nach CH. F. STÄLIN, Württemberg. Gesch. 1 (1841) S. 473. Das dort noch unsichere Datum ist durch die vierfache Erwähnung in schwäbischen Totenbüchern, MG. Necrologia 1 (1888) S. 201, 362, 549, 662 gesichert. Hermann II. von Schwaben starb 1003 am 2. Mai (HIRSCH 1 S. 272 A.), kommt also nicht in Betracht.

⁹¹ LUCKHARD S. 111: *Id est obierunt anno domini VII^c LXXXX^o. E. T. scripsit.*

⁹² Vgl. oben S. 452 ff. VELTMAN S. 35 hat es außerdem daraus geschlossen, daß Teufel sich andernfalls in V. 5 und 8 diametral widersprochen hätte.

⁹³ Vgl. oben S. 455.

⁹⁴ So auch, wie ich nachträglich bemerke, SCHOENWERK in: Sonntagsbl. d. Wetzlarer Anzeigers 1935 Nr. 6. [HEISIG S. 177 denkt an die Lebensjahre der *duces*; vgl. o. S. 456.]

fester steht damit die von VELTMAN richtig erkannte Tatsache, daß die Jahrzahl sich nicht auf den Tod der Stifter beziehen kann, sondern nur auf den Bau der Wetzlarer Kirche.

Was ist aber von dieser Jahrzahl zu halten? Daß sie glaubwürdig und richtig sei, hat von den vielen, die sich mit Teufels Versen beschäftigten, nur einer angenommen; er warf um ihretwillen sogar die so einleuchtende Beziehung auf das Brüderpaar des 10. Jahrhunderts über Bord, um zwei andere Träger der gleichen Namen in die Zeit Karls des Großen einzuführen, von denen die doch gar nicht so schlechte Quellenüberlieferung dieser Zeit überhaupt nichts weiß⁹⁵. So geht es natürlich nicht. Das Jahr 790 ist unmöglich. In dieser Erkenntnis ist man so weit gegangen, die ganze Nachricht, obwohl sie zu einem Teil durch die ältere Me-
59
morie gedeckt ist, in Bausch und Bogen zu verwerfen und völlig auf sie zu verzichten. Das heißt doch, das Kind mit dem Bade ausschütten. Sollen wir die Jahrzahl als willkürliche Erfindung kurzer Hand ausscheiden? Das wäre wohl eine allzu bequeme Operation, die uns nicht befriedigen könnte, nachdem sich alle anderen Angaben unserer Verse auf erschließbare Quellen haben zurückführen lassen. So müssen wir denn auch hier wohl versuchen, zu zeigen, wie der Poet zu seiner offenbar anachronistischen Zahl gekommen ist⁹⁶. Hat er sie vielleicht für wohl begründet gehalten, hat er etwa auf der Suche nach geschichtlichen Nachrichten über Udo und Hermann deren Namen in einer datierten Urkunde gefunden, die er in die Zeit Karls des Großen setzte, während sie in Wirklichkeit über 100 Jahre jünger war?

Die Jahre der christlichen Ära waren um 800 im Urkundenwesen noch nicht eingebürgert. Man datierte — in den Diplomen der königlichen Kanzlei sowohl als in den Privaturkunden — regelmäßig nach den Regierungsjahren des Königs⁹⁷. Eine Urkunde aus dem Jahre 790 muß also — genaue Beachtung der den Regierungsantritt bezeichnenden ‚Epoche‘, des 9. Oktober, vorausgesetzt — im 22. oder 23. Jahre Karls ausgestellt gewesen sein. Wie aber, wenn er sich irrte, wenn die von ihm benutzte Quelle in

⁹⁵ VELTMAN S. 34 f., 98.

⁹⁶ Nicht ernst zu nehmen ist der von F. W. FRH. v. ULMENSTEIN, *Gesch. u. topograph. Beschreibung d. kaiserl. freyen Reichsstadt Wetzlar 1* (1802) S. 18 übernommene Versuch eines Benediktiners von St. Blasien, eine brauchbare Jahrzahl, 910, dadurch zu gewinnen, daß man *ter* nicht nur auf *deno*, sondern auch auf *sexaginta* beziehe.

⁹⁷ H. BRESSLAU, *Handbuch d. Urkundenlehre 2*, 2² (1901) S. 416, 421.

Wahrheit nach Jahren nicht Karls des Großen, sondern seines Urenkels, des Westfrankenkönigs Karls des Einfältigen, datiert war und nur irrtümlich auf jenen bezogen wurde? Karl der Einfältige hat in seinen Diplomen gemäß dem westfränkischen Brauch, während unter den Ostfrankenkönigen seit dem Tode Ludwigs des Deutschen zusätzlich die Inkarnationsjahre aufgekomen waren⁹⁸, ohne solche nur nach Indiktions- und, seine drei Herrschaftsepochen von 893, 898 und 911 kumulierend, nach Regierungsjahren datiert⁹⁹ — ein Brauch, zu dem es ja mancherlei Seitenstücke gibt. Offenbar ist es den alten Registratoren mittelalterlicher Archivbestände zuweilen schwergefallen, so datierte Diplome richtig auf den wirklichen Aussteller zu beziehen. In unserem Falle ist mindestens zweimal, im Rückvermerk eines Originals und in der Überschrift einer Kopie, Karl der Einfältige mit Karl dem Kahlen verwechselt worden¹⁰⁰; und ein drittes Mal sprach man von einem *preceptum Caroli imperatoris*¹⁰¹, womit vielleicht sogar Karl der Große gemeint war. Um wieviel eher mochte ein Mann
 60 von so zweifelhaften Geschichtskennntnissen, der unser Grabschrift-dichter wohl war, auf den Gedanken kommen, eine von Karl dem Einfältigen im 22. oder 23. Jahre seit seiner ersten Epoche ausgestellten Urkunde irrtümlich auf Karl den Großen zu beziehen und somit in das Jahr 790 zu versetzen, während sie in Wirklichkeit auf Grund dieser Angabe den Jahren 914 oder 915 angehört haben müßte, d. h. einer Zeit, zu der [wenigstens] Udo, wie wir aus dem überlieferten elsässischen Herzogstitel geschlossen haben¹⁰², tatsächlich in Wetzlar gewirkt ha[t]!¹⁰³

Dies scheint freilich eine müßige Erwägung. Denn es ist gewiß ausgeschlossen, daß den Poeten ein Diplom Karls des Einfältigen, das ja für die Kirche in Wetzlar oder — ein geradezu undenkbarer Fall — für einen der konradinischen Grafen ausgestellt gewesen sein müßte, dazu angestiftet hätte; ein solches kann sich an die Lahn, die nie zum Reiche Karls gehört hat, bestimmt nicht verirrt haben. Aber etwas anderes scheint denkbar. Auch viele Privat-

⁹⁸ BRESSLAU 2, 2 S. 428.

⁹⁹ PH. LAUER, Recueil des actes de Charles III le Simple roi de France (1940 ff.).

¹⁰⁰ Vgl. LAUER Nr. 5, S. 6 und Nr. 116, S. 274 A. 3.

¹⁰¹ LAUER Nr. 66, S. 149.

¹⁰² Vgl. oben S. 448.

¹⁰³ Es sei auch daran erinnert, daß Udo gerade 914 zweimal, insbesondere anläßlich einer Stiftung Konrads I. zum Gedächtnis der Ahnen seines Geschlechts, auf der Weilburg nachgewiesen ist; vgl. oben S. 444.

urkunden im Bereiche des westfränkischen Karlingers sind — wie das allgemein üblich war — der Datierungsformel seiner Diplome gefolgt und haben sich, unter Verzicht auf die Inkarnationsjahre, seiner Regierungsjahre bedient¹⁰⁴. Die Möglichkeit, daß man ein solches Stück in Wetzlar besaß, ist doch wirklich gegeben. Denn Wetzlar gehörte — und zwar unzweifelhaft bereits zu Anfang des 10. Jahrhunderts¹⁰⁵ — zur Diözese und Kirchenprovinz Trier, die im übrigen lothringisch waren und insoweit denn auch im Reiche Karls des Einfältigen lagen. Der Trierer Erzbischof — Ratbod war damals am Ruder — kann also sehr wohl für Wetzlar geurkundet haben. Allerdings ist auf lothringischem Boden sonst in allen Fällen, die sich erhalten haben, so wie es der gegebenen Sachlage entsprach, stets nach der dritten Epoche Karls des Einfältigen datiert worden, nach den *anni der largior hereditas indepta*, die von dem Antritt seiner Herrschaft in Lothringen ausgeht¹⁰⁶. Und aus einem solchen hätte unser Dichter unmöglich das Jahr 790 errechnen können, für das eben nur ein Jahr der ersten Epoche des westfränkischen Karlingers die Grundlage gewesen sein kann. Immerhin darf doch wohl als möglich unterstellt werden, daß die zu vermutende Urkunde des Trierer Erzbischofs wirklich auch nach dieser Epoche datiert worden ist. Die Trierer Kirche besaß nämlich seit 913 ein Privileg König Karls, dessen Datierungsformel auch auf die eigenen Urkunden des Erzbischofs einwirken konnte¹⁰⁷. Durchaus denkbar, daß aus ihm nicht bloß eine seiner Jahresangaben, sondern alle drei, also auch die der ersten Königsepoche übernommen wurden; hatte doch Ratbod, der vor-

61

¹⁰⁴ Vgl. die Fälle, die sich bei M. DE BRÉQUIGNY, *Table chronologique des diplomes . . . concernant l'histoire de France* 1 (1769) S. 327 ff. finden. Auch vor- und nachher kommt solche Beschränkung auf Inkarnations- und Indiktionsjahre oft genug vor, so in den Metzser Bischofsurkunden bei C. BEYER, *Mittelrheinisches Urk.-Buch* 1 (1860) Nr. 134 (893) und 288 (gehört in die Zeit Heinrichs I.).

¹⁰⁵ Dies ergibt sich aus der Kirchweihe notiz von 897 (unten S. 467 A. 114), nach der Erzbischof Ratbod von Trier der Weihe durch Rudolf von Würzburg zugestimmt hat. Der Zweifel an ihrer Verwertbarkeit bei (G. KLEINFELDT und) H. WEIRICH, *D. mittelalterliche Kirchenorganisation in Oberhessen u. Nassau* (Schriften d. Inst. f. geschichtl. Landes- u. Nassau 16, 1937) S. 102 A. 40 ist nicht berechtigt.

¹⁰⁶ PARISOT S. 599, Belege bei WAUTERS, *Table chronologique des chartes et diplomes imprimés concernant l'histoire de Belgique* 1 (1866) S. 328, 336.

¹⁰⁷ LAUER Nr. 74 (Faksimile des Originals in *Kaiserurkunden in Abbildungen* 7 T. 28): *Data id. aug., indictione I., anno XXI, regnante Karolo rege gloriosissimo, redintegrante XVI., largiore vero hereditate indepta II.*

dem Erzkaplan Ludwigs des Kindes für Lothringen gewesen¹⁰⁸ und erst anderthalb Jahre nach dem Herrschaftswechsel von Karl dem Einfältigen in dieser Funktion anerkannt worden war — anfangs übte sie der westfränkische Erzkanzler, der Reimser Erzbischof¹⁰⁹ —, allen Anlaß, seine Zugehörigkeit zu Karls Reich recht geflissentlich zu betonen.

VIII. Udos ‚Forestis‘, die ‚Dos‘ des Marienstifts und Erzbischof Ratbod von Trier

Den hypothetischen Charakter unseres Versuchs, die ominöse Jahrzahl des Wetzlarer Epitaphs zu erklären, möchten wir selbst stark unterstreichen^{109a}; er kann natürlich nur bestehen, wenn die verlorene urkundliche Aufzeichnung Ratbods, die wir vermuten, mit dem Vorgang, auf den die Zahl sich bezieht, mit der Stiftung der Wetzlarer Marienkirche sich auch inhaltlich irgendwie berührt hat. Wie hätte der Dichter der Verse sonst das Jahr aus ihr schöpfen sollen!

Nur geistliche Handlungen des Erzbischofs, der dem deutschen Reiche staatsrechtlich nicht angehörte, waren in Wetzlar damals möglich. Ohnedies beziehen sich fast alle trierischen Erzbischofsurkunden dieser Zeit auf solche Akte; regelmäßig beurkunden sie sowohl die Weihe von Pfarrkirchen als die Bestätigung ihrer Sprengel oder Zehntbezirke seitens des kirchlichen Ordinarius¹¹⁰. So sind denn die Trierer Diözesanbischöfe auch bei den Stiftsgründungen des konradinischen Grafenhauses in dieser doppelten Funktion nachweisbar. Als Graf Gebhart I., wohl der Urgroßvater Udos und Hermanns, der *fundatores* von Wetzlar, 879 mit seinen vier Söhnen zu Gemünden im Westerwald ein Kanonikatstift einrichtete, auf das er sein älteres Kloster Kettenbach übertrug¹¹¹,
 62 weihte auf seinen Wunsch Bischof Bertholf die neuerbaute Stiftskirche¹¹²; und gleichzeitig wurde von ihm auch der Stiftsbezirk,

¹⁰⁸ BRESSLAU 1 S. 241, 436.

¹⁰⁹ Vgl. PARISOT S. 597 f.

^{109a} [Doch vgl. die ihn stützende Beobachtung unten S. 473.]

¹¹⁰ Vgl. A. GOERZ, Mittelrheinische Regesten 1 (1876) Nr. 636, 959, 970, 975, LACOMBLET, Niederrheinisches Urkundenbuch 1 Nr. 67.

¹¹¹ Vgl. H. GENSICKE, Landesgeschichte d. Westerwaldes [(1958) S. 109 ff.]; WALD, SCHMIDT, Territorialgesch. d. Herrschaft Nassau-Idstein u. d. angrenzenden Ämter (Diss. Mschr. Marburg 1950) Kap. 4 § e; [W. H. STRUCK, D. Kollegiatstifte Dietkirchen, Diez, Gemünden, Idstein u. Weilburg, Regesten (1959) S. 308 Nr. 667.]

¹¹² KREMER 2 (1779) Nr. 8: *antistitem Bertholfum gratia consecrandi ecclesiam . . . adduxi, . . . qui suo solenni more . . . dedicavit*; und nochmals hinter der

mit dem Gebhart seine Gründung ausgestattet hatte, unter Umschreibung der Grenzen vermittels seines bischöflichen Bannes feierlich bestätigt¹¹³.

Fast zwei Jahrzehnte später, 897, ließ Graf Gebhart II., ein Enkel des Gründers von Kettenbach und Gemünden, durch Bischof Rudolf von Würzburg, der sein Bruder war, mit Zustimmung des Diözesanbischofs Ratbod die Kirche des wohl schon von ihm [geplanten nachmaligen] Stiftes^{113a} Wetzlar weihen¹¹⁴. Wenn die Notiz, die von diesem Vorgang Kunde gibt, nicht gleich der Gemündener Urkunde der bischöflichen Bestätigung eines zugehörigen Stiftsprengels gedacht zu haben scheint, so vermutlich darum, weil ein solcher damals noch nicht existierte. Es waren offenbar erst Gebharts Söhne Udo und Hermann, die, nach ihres Vaters Tode (910), das Stift mit ihm beschenkten¹¹⁵, oder einer von ihnen beiden^{115a} — eben die Tat, der sie den Ruhm, als seine Stifter zu gelten, verdankt haben werden. Sicher bestand für die neue Kirche das Bedürfnis, ihren Sprengel, der nach altem kirchlichem Brauch¹¹⁶ ihre Ausstattung, ihre ‚dos‘, bildete, von der zuständigen bischöflichen Instanz durch die Erteilung ihres Bannes bestätigt zu sehen. So ist nichts wahrscheinlicher, als daß die von uns vermutete Urkunde des Trierer Erzbischofs Ratbod 914/15 einen derartigen Akt, vielleicht in Verbindung mit einer damaligen Kirchweihe, verbrieft hat.

Datierung: *Dedicatum est hoc templum a venerabili Trevericae urbis praesule Bertholfo anno IV. Ludewici regis iunioris.*

¹¹³ ... *praediis, quae iure hereditario obtinui, ... legitima traditione dotavi. Terminationem autem eiusdem ecclesie ... ad memoriam reducere nec mihi pigrum nec illis onerosum ... sicque omnem controversiam per locorum cognitionem curavi evellere: ab Egelstein usque ... et sic per gyrum mei ambitus banno prelati episcopi confirmatus est terminus eiusdem ecclesie.* Die Urkunde ist ungeachtet ihrer späteren Überlieferung, abgesehen von einzelnen Verunechtungen, in Ordnung; vgl. GENSICKE S. 109. Die genannten Orte und die angegebene Grenze decken sich im wesentlichen mit dem mittelalterlichen Umfang der Pfarrei Gemünden; vgl. über diese (G. KLEINFELDT u.) H. WEIRICH S. 144 ff. mit Karte VII.

^{113a} Als dessen Gründer kann er nicht gelten, da er nie unter seinen *fundatores* genannt wird.

¹¹⁴ WINKELMANN 1 S. 179 (aus einem Wetzlarer Missale von 1396) und CHELIUS S. 6 (etwas verkürzt): *Anno incarnationis domini 897 pridie non. octobr. consecratum est templum Wetslarii (ursprünglich wohl: hoc templum) in honorem sancti Salvatoris a venerabili patre Rudolfo Wirzburgensi episcopo de consensu Ratbodonis archiepiscopi Treverensis rogatu Gebhardi comitis.*

¹¹⁵ S. dazu oben S. 443 ff.

^{115a} [Vgl. S. 448 A. 33d, S. 475 f.]

¹¹⁶ Vgl. meine Ausführungen in: MIOG. 58 (1950) S. 9 f., wo in A. 55 vor allem auch Fulda (s. STENGEL, Fuldaer Urk.-Buch Nr. 5) anzuführen gewesen wäre.

Dieser Vorgang ist doch mehr als eine aus Rückschlüssen kombinierte Vermutung. Man hat noch nach Jahrhunderten etwas von ihm gewußt. Am 11. Mai 1221 bekundete der Trierer Erzbischof Dietrich, glaubwürdig erfahren zu haben, daß die Pfarrei Wetzlar dem Marienstift einst von dessen *fundatores* rechtsförmlich verliehen und ihm von früheren Trierer Erzbischöfen feierlich bestätigt worden sei; da die Privilegien, in denen seine Vorgänger diese Schenkung öffentlich bestätigt hätten, verlorengegangen seien, habe er sie seinerseits hiermit erneuert¹¹⁷.

Die Angabe, die voraussetzt, daß die Wetzlarer Pfarrei ebenso alt oder gar noch älter sei als das Stift, verdient kaum Glauben; vielmehr ist jene wahrscheinlich erst gebildet und dem Stift inkorporiert worden, als die Stadt Wetzlar bereits bestand¹¹⁸. Aber darum kann doch eine schriftliche Überlieferung, nach der das Stift von Anbeginn Mittelpunkt eines Sprengels war, vorhanden gewesen sein und so die Vorstellung erzeugt haben, daß es seit alters die Pfarrei besessen habe^{118a}. Ja, wir möchten sogar vermuten, daß diese Überlieferung nicht einmal ganz untergegangen,

¹¹⁷ . . . *veraciter intelleximus parrochiam in Weitllaria ecclesie et conventui eiusdem loci a fundatoribus suis tempore longe transacto esse legitime collatam . . . et eandem donationem a nostris predecessoribus Trevirorum archiepiscopis publice et solempniter confirmatam. Sed cum privilegia dicto conventui super hoc indulta nobis constiterit esse amissa, . . . donationem iam dictam . . . innovavimus et . . . confirmavimus* (H. BEYER, L. ELTESTER u. A. GOERZ, Urkundenbuch 3, 1874, Nr. 168, vgl. M. SPONHEIMER, Urkundenbuch d. Stadt Wetzlar 2, 1943, Nr. 4).

¹¹⁸ Der Streit zwischen C. METZ und A. SCHOENWERK um das Alter von Wetzlar (vgl. Mitt. d. Wetzl. Gesch.-Ver. 10 S. 47, 11 S. 75 ff.) dürfte durch die Ausführungen von K. GLÖCKNER in: Mitt. d. Oberhess. Gesch.-Ver. 38 (1942) S. 16 ff. entschieden sein: die nachmalige Stadt hat sich innerhalb der Gemarkung von Nauborn, die aus der schon in karlingischer Zeit absterbenden Urmark von Wanendorf (Wüstung unmittelbar nördlich der Lahn) hervorging, entwickelt im Anschluß an das Marienstift, das seinerseits, wie wir wiederholen (vgl. oben S. 441 A. 2), aus der fränkischen Burg hervorgegangen ist. Wenn dem so ist, kann natürlich eine Wetzlarer Pfarrkirche nicht schon um 850 bestanden haben, wie VELTMAN S. 18, 91 f. annahm; es kann aber auch nach der Begründung des Stifts noch Jahrhunderte gedauert haben, bis sie unter Aufhebung der bisher für den Platz geltenden Zuständigkeit des Pfarrers von Nauborn geschaffen wurde; nicht unmöglich, daß es geradezu erst 1221 geschah. [Das von W.-H. STRUCK in: Nass. Ann. 62, 1951, S. 161 angeführte Zeugnis von 1221 ist mit seiner überaus verdächtigen Berufung auf angeblich verloren gegangene Urkunden und wegen seines indirekten Charakters kaum geeignet, meine Argumentation, die übrigens gerade von ihm ausging, zu erschüttern.]

^{118a} Der Gebrauch des Wortes *fundatores* in der Urkunde von 1221 macht sehr wahrscheinlich, daß bei den damaligen Verhandlungen das Anniversar oder die Grabschrift der Herzoge oder beide bereits im Spiele gewesen sind.

sondern greifbare Wirklichkeit ist: wenn nicht alles täuscht, ist ein Bruchstück von ihr sogar noch im Wortlaut erhalten geblieben.

Wir erwähnten bereits die Urkunde des Marienstifts von 1383, deren von Eckhart Teufel geschriebene und beglaubigte Kopie die Wetzlarer 1505 nach Frankfurt schickten¹¹⁹. Dies Dokument berichtet in epischer Breite — ein denkwürdiges Zeugnis des erwachenden Sinnes für die historisch-antiquarischen Studien —, wie der Stiftsvikar Friedrich von Schönbach in alten ‚Schmökern‘, deren Pergament er beim Ausbessern von Büchern seiner Kirche als Vorsatzblätter verwenden will, einen *contractus* findet, dessen altertümliche Schrift sein Interesse erregt; mit großer Mühe, wieder und wieder buchstabierend, entziffert er ihn und schneidet die wesentlichste Stelle, die die ‚Freiheit‘ (*libertas*) und das ‚Herrschaftsgebiet‘ (*dominium*) der Wetzlarer Kirche betrifft, heraus. Dem Kapitel aber kommt der Zettel, als Friedrich ihn vorliest, so 64 wichtig vor, daß es den vollen Wortlaut feierlich in diesen seinen urkundlichen Bericht einrücken läßt¹²⁰.

Das neuentdeckte Fragment ist an sich nichts Neues; es ist nichts anderes als die längst bekannte Notiz, die unser alter Gewährsmann Eckhart Teufel als Nachtrag zu der Grabschrift der Stifter auf der vorhergehenden Seite des Präsenzenregisters eingetragen hat¹²¹. Teufel schöpfte sie offenbar eben aus der von ihm beglaubigten Urkunde von 1383. Nur daß er sich dabei außer einigen verderbten Ortsnamenformen eine sinnzerstörende Auslassung zuschulden kommen ließ¹²², was vor einigen Jahrzehnten mit Anlaß gegeben hat, sie als Fälschung aus dem 13. Jahrhundert anzusprechen¹²³. Dies war ein Versuch mit untauglichen Mitteln: die Grenzbeschreibung der *silva venatica Wetflariensis*, um die es sich handelt, durfte trotz der Isoliertheit, in der sie hier auftritt,

¹¹⁹ Vgl. oben S. 450 f.

¹²⁰ S. die Beilage unten S. 476 ff. samt Faks. auf Taf. 10 (nach S. 528). Teufel erwähnt in dem von ihm hinzugefügten Kollationsvermerk, daß er sie aus einem alten, außer Gebrauch gekommenen Nekrolog der Marienkirche abgeschrieben habe.

¹²¹ LUCKHARD (s. A. 6) S. 110.

¹²² Er las *Solmissa*, das an der von ihm übersprungenen Stelle wirklich steht und dort den Solmsbach bezeichnet, statt *Solmisso*, das den Ort Solms an dessen Mündung bedeutet (vgl. S. 478 A. 146), ferner *ad st. super montem Heisterberg, Vartht- st. Barthtdorff* und *Bybera st. Byberha*. Übersprungen hat er nach *locum qui dicitur* die Worte *First ac desuper usque in rivum, qui dicitur*, wodurch der Solmsbach zu einem *locus Solmissa* wurde.

¹²³ C. METZ, widerlegt durch A. SCHOENWERK; vgl. Mitt. d. Wetzl. Gesch.-Ver. 10 (1927) S. 84 f., 11 (1929) S. 85 ff.

längst als ein wertvolles Quellenzeugnis gelten, das schon durch seine charakteristische Fassung jeden Zweifel an seiner Ursprünglichkeit hätte ausschließen sollen und auch in der Überlieferung nichts Anstößiges hat^{123a}; es gibt in Evangeliaren, Meßbüchern und Nekrologen genug Einträge solcher Art¹²⁴. Aber die Erklärung des Stiftskapitels von 1383 setzt diese Termination doch in ein noch helleres Licht, indem sie ihre Provenienz enthüllt und sie als Ausschnitt aus einem *contractus*, also wohl einer Urkunde¹²⁵, erweist. Das ist ein Moment, das für unsere Untersuchung, gerade in dem Punkt, bei dem sie nun angelangt ist, eine besondere Bedeutung besitzt.

Um das zu zeigen, müssen wir nochmals weiter ausholen¹²⁶. Die Termination des Wetzlarer ‚Jagdwaldes‘ bezeichnet einen umfänglichen Kreis, dessen Durchmesser von beinahe 18 Kilometern die Lahn unterhalb von Gießen fast bis Leun bildet; nördlich des Flusses folgt sie vor allem der Lemp und der Bieber, südlich den Unterläufen des Klee- und des Solmsbaches, von einem aus den anderen — über den ‚Fürst‘ und offenbar den alten Höhenweg entlang — unterhalb von Kraftsolms erreichend. Seine Grundfläche von etwa 30 Quadratkilometern schließt einen großen Teil des mittelalterlichen Archipresbyterats und die Hauptmasse des modernen Kreises Wetzlar ein. Diesen beträchtlichen Bezirk, von dem, wie Teufel mit dem Stoßseufzer *O, quid autem nunc habet ecclesia nostra!* bemerkte¹²⁷, zu seiner Zeit kaum mehr etwas im Besitz der Wetzlarer Kirche verblieben war¹²⁸, hat er dem Bericht

^{123a} Dies bliebe selbst dann bestehen, wenn Teufel die Geschichte von ihrer Auffindung und die Urkunde von 1383 erfunden hätte [was ausgeschlossen sein dürfte].

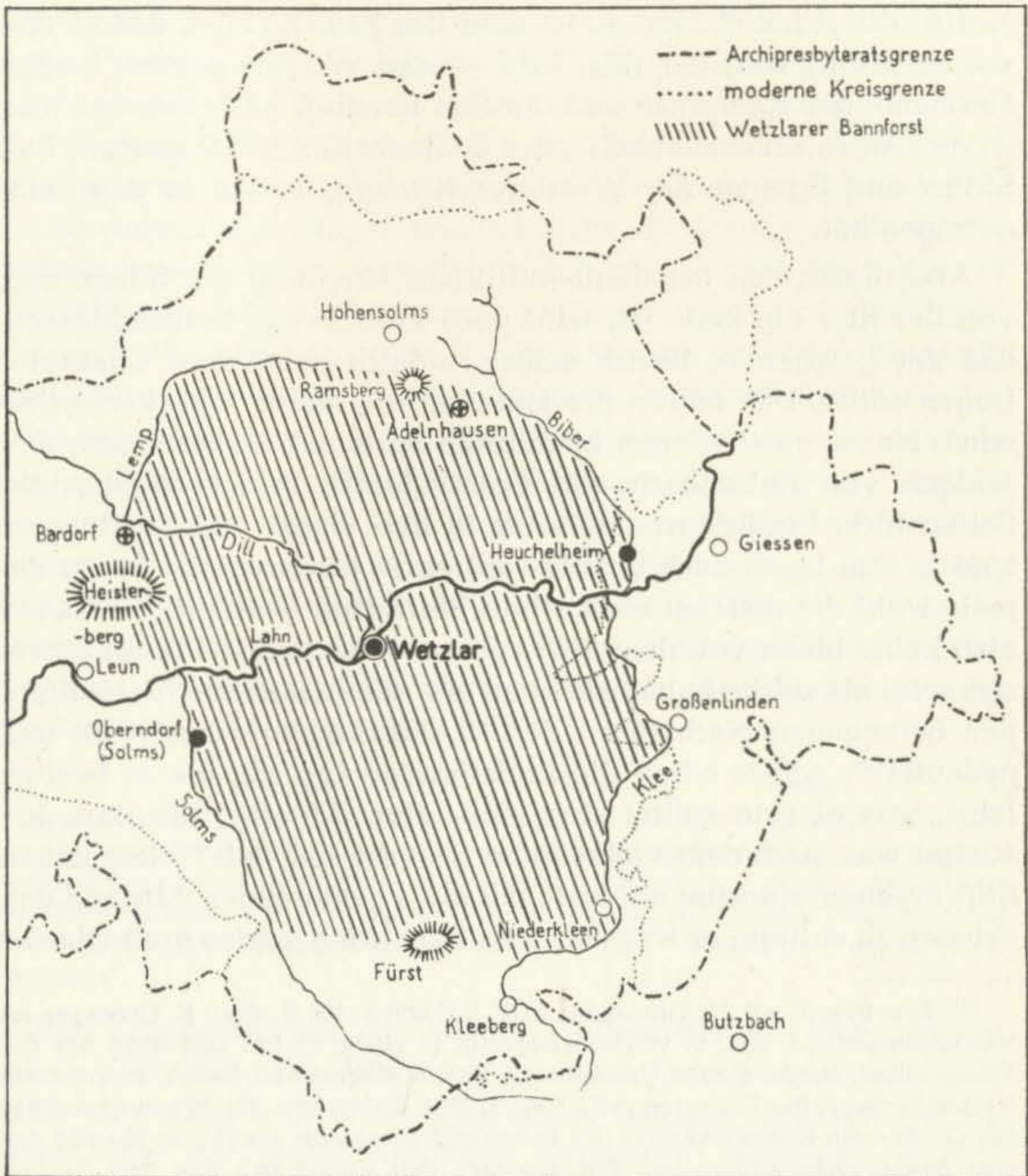
¹²⁴ Z. B. die von P. LEHMANN in: NA. 36 (1911) S. 675 (vgl. dazu A. HOFMEISTER in: MIOG. 35, 1914, S. 266 f.) aus einem Evangeliar veröffentlichte Grenzbeschreibung des Aschaffener Spessart-Forstes.

¹²⁵ Das Wort bezeichnet namentlich einen in rechtliche Form gekleideten Vertrag (‚Kontrakt‘), aber auch einen Auszug; im letzteren Falle würde es hier wohl so viel wie formloses Protokoll, Akt, Notiz bedeuten.

¹²⁶ Zum Folgenden vgl. die Kartenskizze auf S. 471. Bei der Bestimmung der Grenze (vgl. A. 141—146) hat W. GÖRICH mitgewirkt. [Nach brieflicher Mitteilung von A. SCHOENWERK (†) „folgt die Grenze dem Kleebach mindestens bis Niederkleen“, dementsprechend ist die Skizze geändert. Ob der Ramsberg, auf dem laut WIESE (s. A. 1) Nr. 1650 im J. 1350 die erneuerte Burg Solms liegt, noch wie früher der Altenberg ist oder schon der Schloßberg des heutigen Hohensolms, ist ungewiß.]

¹²⁷ LUCKHARD S. 111.

¹²⁸ VELTMAN S. 68 und SCHOENWERK in: Mitt. 11 S. 84 haben auf Reste hingewiesen, die im 13. Jh. noch existierten.



von 1383 folgend, mit einigem Recht als ihr *dominium* bezeichnet. 66
 Wie war das Stift einst zu ihm gekommen? Und was hat er von
 Haus aus für es bedeutet? Das ist nicht ohne weiteres völlig klar.
 Geschaffen hat ihn — dies lassen die (bereits angeführten) ein-
 leitenden Worte der Grenzbeschreibung deutlich erkennen — ein
 weltlicher Akt, durch den Udo — gewiß doch der gleiche Konra-
 dingergraf, von dem im Vorstehenden so viel die Rede war — of-
 fenbar als Verwalter und Inhaber der Rechte des Reiches mit oder
 ohne Auftrag König Konrads I., seines Veters, den Umkreis von
 Wetzlar zugunsten der neuen konradinischen Gründung zum fo-

restis erklärt hat¹²⁹. Und es ist natürlich kein Zweifel, daß es dieser Rechtsakt war, der dem Udo — und mit ihm seinem Bruder Hermann, der irgendwie auch an ihm beteiligt gewesen sein mag — den im Anniversar und in der Grabschrift nachklingenden Ruf, Stifter und Erbauer der Wetzlarer Kirche gewesen zu sein, eingetragen hat.

Aber durch den fiskalisch-weltlichen Ursprung der Schenkung, von der hier die Rede ist, wird doch keineswegs ausgeschlossen, daß der geschenkte Bezirk selbst zugleich geistlichen Charakter tragen sollte. Das lehren die anderen, gleichfalls vom konradinischen Hause geschaffenen kirchlichen Sprengel, insbesondere diejenigen von Kettenbach und Gemünden¹³⁰; er ist offenbar ihr Seitenstück. Freilich wimmelte es in ihm längst von Siedlungen. Und in ihm lagen auch bereits zahlreiche Kirchen, von denen damals wohl die meisten auch schon Pfarrechte besaßen¹³¹. Er kann also keine bloße von dem Stift aus zu verwaltende Pfarrei gewesen sein; als solche haben sie eben erst die in anderen Vorstellungen befangenen Nachfahren des 13. Jahrhunderts aufgefaßt und gedeutet¹³². Allein schon die kreisförmige Gestalt, die er besitzt, lehrt, was er sein sollte: eine ‚dos‘, eine ‚Muntat‘, die dazu bestimmt war, nach dem vielgeübten Brauche der Zeit¹³³ dem neuen

67 Stift in einem ringsum mit festem Radius gemessenen Abstand den Frieden zu sichern; er war übrigens räumlich genauso groß wie der

¹²⁹ Zum Begriff vgl. H. THIMME in: AUF. 2 (1909) S. 101 ff., dazu K. GLÖCKNER in: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 17 (1924) S. 1 ff. Daß nicht nur der König selbst, sondern auch Grafen neue Forste eingerichtet haben, beweist ein Verbot Ludwigs des Frommen (MG. Cap. 1, 1881, S. 291 Kap. 22). Wenn zu Anfang des 10. Jh.s ein Konradinergraf das Forstregal persönlich ausübt, so braucht das also gewiß nicht aufzufallen. Ein jüngerer Fall ergibt sich aus dem Namen *Liutramesforst* in DH. IV. 381 (STUMPF Nr. 2874).

¹³⁰ Vgl. die Urkunden DL. d. D. 40 und J. M. KREMER, *Origines Nassoicae* 2 (1779) S. 14 Nr. 8 von 845 (?) und 879, dazu WALDEM. SCHMIDT, Kap. 4 § 4 und H. GENSICKE (s. A. 111) S. 90 f.

¹³¹ In erster Linie kommen als selbständige Pfarreien in Betracht Blasbach, Bonbaden, Dorlar, Heuchelheim, Nauborn (als Nachfolger des ausgehenden Wanendorf, vgl. oben S. 468 A. 118), Oberbiel und Oberndorf. Vgl. KLEINFELDT u.) WEIRICH S. 192 ff. mit T. XII.

¹³² Siehe oben S. 468 A. 118.

¹³³ Vgl. hierzu meine Bemerkungen in: MIOG. 58 (1950) S. 9 f. mit A. 55. Ich möchte noch hinzufügen, daß die Wandlung des Immunitätsbegriffs aus einer weltlichen zu einer geistlichen Institution offenbar mit dem zugleich weltlichen und geistlichen Charakter solcher alter Muntaten auf das engste zusammenhängt (vgl. dazu STENGEL in: D. Religion in Gesch. u. Gegenwart 3², 1929, Sp. 198 f. [= Abhandlungen A Nr. 2 S. 32 f.]).

Klosterbezirk, der Fulda seit seiner Gründung durch Bonifatius umgab¹³⁴. Besaß der Forstbann Udos also in solchem Sinne zugleich geistlichen Charakter, so ist auch eine geistliche Handlung des Trierer Erzbischofs, durch die die Stiftung Udos ergänzt und bestätigt wurde, wie früher Gebharts I. Schenkung in Gemünden¹³⁵, ein durchaus möglicher, ja wahrscheinlicher Vorgang. Wir dürfen deshalb damit rechnen, daß der *contractus*, aus dem der Stiftsherr Friedrich von Schönbach unsere Grenzbeschreibung herausschnitt, vielleicht eben das gewesen ist, was wir auf anderem Wege zu erschließen versuchten^{135a}, eine Urkunde des Erzbischofs Ratbod.

Dafür gibt es sogar einen stilistischen Anhalt, [der die Existenz dieses Stückes nochmals eindringlich erhärten dürfte.] Gerade die einleitenden Worte der *Terminatio* berühren sich in auffallender Weise mit dem Wortlaut eines Diploms, in dem König Zwentibold 897 dem Erzbischof Ratbod und der Trierer Kirche die Forestierung des ihr und der Abtei S. Maximin gehörigen Waldes zwischen der Mosel, dem Hochwaldkamm, der Drohn und der Straße Losheim-Trier gewährt hat¹³⁶:

BM.² 1968

omnem silvam, que est intra (vorher: inter) supradictos terminos per bannum nostrum omnibus prohibemus et ex ea forestem facimus . . . , ne . . . ullus . . . bestiam capere quacunq[ue] venationis arte . . . presumat

Wetzlar

Silva venatica Wetflariensis^{136a} ab Udone omnibus interdicta atque prohibita istis intervallis usque ad hec loca extenditur atque terminetur

Den Zusammenhang der beiden Stellen, der aus dem gemeinsamen Gebrauch der Wendung *omnibus prohibere* deutlich erhellt, wird man — [bei der gegebenen völligen] Echtheit des Diploms, die, mit [unzu]reichenden Gründen¹³⁷ bestritten worden

¹³⁴ Über dessen Ausmaße STENGEL in: AUF. 5 (1914) S. 74 und Urk.-Buch d. Klosters Fulda Nr. 4.

¹³⁵ Vgl. oben S. 467 A. 113.

^{135a} [Oben S. 462 ff.]

¹³⁶ BM.² 1968 (BEYER 1 Nr. 140) [= D Z. 13.]

^{136a} *Wetflariensis* ist sicher ein späterer Zusatz.

¹³⁷ MÜHLBACHER wendet ein, daß das Inkarnationsjahr nicht stimme — was doch oft genug vorkommt — und daß der rekognoszierende Notar Albericus erst unter Ludwig dem Kinde begegne, übrigens nur einmal, was gewiß nicht ausschließt, daß er auch unter Zwentibold schon einmal aufgetreten ist. Die Benutzung eines Trierer Diploms für Titel und Arenga ist überhaupt kein Verdachtsmoment, läßt nur vermuten, daß Albericus ein Trierer war — etwas, was in der von Ratbod geführten Kanzlei Zwentibolds durchaus naheliegt. Wie schon F. RÖRIG, Die Entstehung d. Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel u.

68 ist — unschwer so erklären dürfen, daß es Ratbods Kanzlei war, die bei der Formulierung der Wetzlarer Urkunde sich des großartigen, schon während Ratbods Erzkanzlerschaft unter trierischem Einfluß entstandenen Forstprivilegs erinnerte, das man im eigenen Archiv bewahrte.

In Ratbods Zeit paßt auch das, was seine vermutete Urkunde enthalten haben muß, merkwürdig gut hinein. Erzbischof Ratbod gilt mit gutem Grund als der Schöpfer des Netzes der Dekanate in der Diözese Trier¹³⁸. Einer dieser Bezirke war der ‚Archipresbyterat‘ Wetzlar und sein Mittelpunkt, das Kapitel des Marienstifts, das den ihn leitenden Erzpriester regelmäßig zu stellen hatte¹³⁹. Es ist wohl keine zu kühne Vermutung, wenn wir den zugleich weltlichen und geistlichen, eine Mehrzahl von Pfarreien umschließenden Bannbezirk, mit dem die Geschichte des Marienstifts beginnt, zu begreifen versuchen als eine Vorstufe zu diesem Archipresbyterat, dessen erweiterte, endgültige Ausgestaltung und Begrenzung erst später¹⁴⁰ erfolgt sein wird, als Udos ‚Forst‘ von der fortschreitenden politischen Entwicklung bereits überholt worden war.

Ruwer (1906) S. 1 f. u. S. 69 bemerkt hat, spricht für die Echtheit unserer Urkunde, daß ein Diplom Ottos I. von 949 (D O. I. 110) inhaltlich über sie hinausgeht; und von einer Unechtheit dieses Stückes, die Mühlbacher zwar gleichfalls behauptet hat, kann gar nicht die Rede sein, da es deutliche Diktatspuren des ottonischen Notars Brun B aufweist (vgl. STENGEL, Diplomatie d. deutschen Immunitätsprivilegien, 1910, S. 153 A. 2). Ein positives Moment ist endlich das *largissimus* der Signumzeile, ein ganz singuläres königliches Ehrenprädikat, das aber gerade die Urkunden Arnolfs, des Vaters Zwentibolds, und nur sie in einer Reihe von Fällen gebraucht haben (DD A. 35, 53, 85, 104, 106, 150, dazu mehrfach auch in der Datumzeile, zur Sache vgl. auch A. WRACKMEYER, Studien zu d. Beinamen d. abendländ. Könige u. Fürsten b. z. Ende d. 12. Jh.s, Diss. Marburg 1936, S. 38); es läßt sich in unserem Diplom nur als Reminiszenz und Anflug aus der väterlichen Kanzlei begreifen, eine andere Erklärung, die befriedigt, dürfte es nicht geben. [Vgl. meinen in Übereinstimmung mit TH. SCHIEFFER gegen E. WISPLINGHOFF geführten eingehenden Nachweis der Echtheit der Urkunde (D Z. 13) in: AD. 3 S. 20 ff. = Abhandlungen A Nr. 14 S. 276 ff.]

¹³⁸ J. MARX, Gesch. d. Pfarreien d. Diözese Trier (1923) S. 30 ff., (KLEINFELDT u.) WEIRICH S. 119 ff.

¹³⁹ Daß dieser so hieß und daß sein Leiter, abweichend von dem sonstigen Brauch der Diözese Trier, den Titel Erzpriester, nicht Dekan, führte, möchte ich, bestimmter als WEIRICH S. 102, allein so erklären, daß, da der Stiftsdekan für diese Funktion offenbar nicht in Betracht kam, ein Dualismus zweier Dekane vermieden werden sollte. Damit entfällt übrigens die wichtigste Stütze der von WEIRICH S. 100 ff. vertretenen Hypothese einer ursprünglichen Zugehörigkeit des Archipresbyterats Wetzlar zur Diözese Mainz (wo die Leiter der Landkapitel ganz überwiegend Erzpriester heißen).

¹⁴⁰ Vgl. (KLEINFELDT u.) WEIRICH S. 121.

IX. Zusammenfassung

Wir ziehen die Summe unserer Untersuchung, deren Ergebnisse, obwohl sie zum Teil nur mit Hilfe von hypothetischen Schlüssen gewonnen werden konnten, doch zu einem so einheitlichen Bilde zusammenwachsen, daß sie die Skepsis wohl zu überwinden vermögen, die die Anfänge des Wetzlarer Marienstiftes im Streit der Meinungen so arg vernebelt hat. Unser Hauptanliegen war die rätselvoll Grabschrift der beiden Stifter, die ungeachtet ihrer späten Überlieferung zweifellos doch hochmittelalterlichen Ursprungs ist. Unser Bemühen galt dem Widerschein verlorener echter Quellen, die hinter der Problematik ihrer wirren Verse sich versteckt halten. Es ergab sich, daß auch die Irrtümer dieses Denkmals keine willkürlichen Erfindungen seines Verfassers sind. Nicht einmal von der freilich unzutreffenden Behauptung, beide Stifter Hermann und Udo lägen in Wetzlar begraben, darf man das sagen. Denn der falsche Sterbemonat Hermanns kann sich sehr wohl auf einen der jüngeren Träger des gleichen Namens, Hermann III., beziehen. Was die Grabschrift aber von der Erbauung der Wetzlarer Kirche durch ihre beiden konradinischen Stifter in einem unmöglich frühen Jahre berichtet, scheint auf eine in die Jahre 914/15 zu setzende verschollene Urkunde des Trierer Erzbischofs Ratbod zurückzugehen, deren möglicherweise nach den Epochen Karls des Einfältigen berechnete Datierung der Verfasser irrtümlich auf Karl den Großen bezog. Diese Urkunde, die sich freilich nur postulieren, nicht beweisen läßt, muß eine geistliche Handlung ihres Ausstellers fixiert haben. In der Tat darf nach allen Analogien, die es gibt, erwartet werden, daß Ratbod der in seinem Auftrag schon 897 geweihten Wetzlarer Kirche vermittels seines bischöflichen Bannes auch noch eine Bestätigung ihres Sprengels erteilt hat, sobald sie in den Besitz eines solchen gelangt war. Von einer alten Terminatio des Marienstiftes wissen wir wirklich; sie war in einer urkundlichen Aufzeichnung enthalten, die man im 14. Jahrhundert in ausgedienten Büchern der Kirche entdeckte. Mit ihr aber wird die vermutete urkundliche Äußerung Ratbods identisch gewesen sein. Denn der in ihr umschriebene kreisförmige ‚Forst‘-Bezirk, in dem nach Graf Udos Verfügung der Wetzlarer Kirche die jagdliche Banngewalt zustehen sollte, war ohne Zweifel als ihre ‚dos‘ gedacht, und für diese, die einen mit kirchlichem Bann zu sichernden Frieden in

Anspruch nahm, war um ihres geistlichen Charakters willen der Bischof zuständig. Irren wir nicht, so ist sie sogar mit den an Ratbods Namen geknüpften Anfängen der Dekanatsverfassung in der Trierer Diözese in Verbindung zu bringen und als Vorstufe des nachmaligen Archipresbyterats Wetzlar zu werten.

Mit dieser Rekonstruktion eines verschollenen Vorgangs darf man schließlich verbinden, was uns schon im ersten Abschnitt unseres Weges die ältere Anniversariennotiz, die wesentlichste Quelle des Grabschriftdichters, gelehrt hat. Der Titel der ‚Herzoge vom Elsaß‘, den diese Quelle für die beiden Donatoren des Marienstifts zuerst geprägt hat, paßt haargenau in die gleiche Zeit hinein, auf die wir auch die Nachricht der Verse über die Kirchweihe beziehen konnten. [Er spiegelt höchstwahrscheinlich ein wichtiges Stück deutscher Geschichte wider. Allerdings kann] den lothringischen Dukat [des] 910 gefallenen Grafen Gebhart, [da eine Doppelbesetzung undenkbar ist, nur einer seiner beiden Söhne] während der Regierung ihres [königlichen] Vetters Konrad I. auf kurze Zeit wiederaufgenommen haben. [Nichts spricht für Hermann, dessen Anteil an der Stiftung Wetzlars überhaupt zweifelhaft und im Dunkel bleibt. Alles dagegen für] Udo, [der ja auch in der Forstbeschreibung allein als verfügungsberechtigt genannt wird. Und auch er hat] wohlgemerkt die herzogliche Stellung natürlich nicht im gleichen Umfang [wie sein Vater einnehmen können.] Vielmehr beschränkte sie sich ausdrücklich auf das Elsaß, den Teil des bisherigen ‚Regnum quondam Lotharii‘, der seit 912 vorübergehend wirklich wieder in die Hand des Ostfrankenkönigs geraten war und von ihm auch darüber hinaus jahrelang als legitimes Stück seines Reiches angesehen worden ist.

Beilage

Dekan und Kapitel der Marienkirche zu Wetzlar protokollieren die Auffindung der Grenzbeschreibung des von Udo gestifteten Forstbannes rings um Wetzlar. 1383 (1393?^{140a}).

Notarielle Abschrift von der Hand Eckhart Teufels im Stadtarchiv Frankfurt, Reichss. I/1382:1383. Vgl. oben S. 450 ff., Faksimile des Schlusses auf Taf. 10 (nach S. 528).

^{140a} Dies Jahr an zweiter Stelle überliefert.

Nos Nicolaus decanus totumque capitulum ecclesie beate Marie Wetzflarien(sis) universis et singulis presentibus et futuris cupimus fore notum, quod, cum sub anno domini M^oCCCLXXX tercio Fridericus de Schonenbach plebanus in Dudenhoben¹⁴¹ ipsius nostre ecclesie vicarius perpetuus aliquos libros nostre ecclesie resarcire^a et reformare deberet et in principio et in fine librorum aliqua folia de antiquis et inusitatis libris asseribus bituminare, ut moris est, voluisset, accidit mirabile dictu, quod inter cetera reperit quoddam contractum valde subtilibus litteris et figuris nimis antiquis et inusitatis conscriptum. Quod cum pre nimia ammiratione talium figurarum legere desideraret, hoc prima nec secunda vice, ut ipse testabatur, nequaquam valuit, tamen iterum et iterum temptando et sepius relegit, quousque aliquem sensum inibi contentum captabat perceptoque sensu, quod de libertate et dominio nostre ecclesie foret, ut inferius clarius patebit, magis applaudebat non quiescendo, donec ad perfectum sensum et lecturam huiusmodi plenius perveniret. Quibus repertis et perlectis ammirando condoluit, quod nostra ecclesia tantis honoribus et dominiis olim claruisset et modo hiis temporibus istis omnibus spoliata fuisset, cogitans intra se, quod de ipsa scriptura facere, an ipsam cum aliis bituminare et omnino annihilare aut ad memoriam poster(or)um et ob honorem nostre ecclesie reducere vellet. Tandem inspiratus bono zelo abscidit zedulam talia continentem et fideliter per aliquod tempus penes se reservavit. Et interim cuidam sibi singulari totum factum revelavit demonstrans etiam sibi cedulam atque ad intellectum perlegens. Qui dixit et consuluit inquiring: Eya, quid nocet, quod ista cedula dominis nostris ad capitulum suum presentetur et legatur^b, ut et ipsi videant, quantum dominium et honorem ipsorum ecclesia priscis temporibus aliquando habuerit et quantum modo fortassis ipsi cautius se muniant et circumspiciant,^c ne, quod in presenti habent et possident, simili modo ammittant? Quibus auditis iterum reservavit cedulam suam. Transactis iterum aliquibus diebus prefatus singularis Friderici pretacti de ipso facto nobis exposuit. Quibus auditis accersitoque prefato Friderico anno domini M^oCCCLXXX^{141a} tercio petivimus ab ipso sepe dictam cedulam atque in ipso nostro capitulo legi. Quibus perceptis, visis et auditis suspirando dolenter

a) resartire. b) legetur. c) circumspitiunt. d) danach sit getilgt. e) tradentur.

¹⁴¹ Dutenhofen an der Lahn, Kr. Wetzlar.

^{141a} Vgl. A. 140 a.

¹⁴² Die Lahn.

ingemiscentes cogitavimus, heu quod predecessores nostri tam magnum honorem et dominium pro dolore amiserunt et^d non sit aliqua spes recuperandi. Ne tamen perpetue oblivioni tradantur^e et nos et posterum de cetero magis cauti et circumspecti semper permaneamus, procuravimus sepedictam cedulam de verbo ad verbum nihil addendo aut subtrahendo teste Deo novis litteris et figuris modernis transscribendo^f innovari et sequitur in hec verba:

Silva^g venatica Wetflariensis ab Vdone omnibus interdicta atque prohibita istis intervallis usque ad hec loca extenditur atque terminatur: ex altera parte Logene¹⁴² usque ad fluenta Clee¹⁴³ et sic sursum Cleam usque in locum, qui dicitur First^h 144, ac desuper usque in rivum, qui dicitur Solmissa¹⁴⁵, et sic eius decursum usque dum influat Logenam¹⁴², et econtra super Logenam a Solmissoⁱ 146 usque super^k montem, qui dicitur Heisterberg^{k} 147, et in Barthtdorff^l 148 usque ad aquam, que dicitur Westerlempfa¹⁴⁹, et sic sursum eandem aquam usque ad montem Rammesberg¹⁵⁰ et inde ad Adelnhusen¹⁵¹ et sic decursus aque, que dicitur Byberha^m 152, usque dum influat Logenam¹⁴² ad villam, que dicitur Huchilheymⁿ 153.*

f) transcribendo. g) Silva — Huchilheym auch im „Libellus presenciarum“ von 1389 (P) gleichfalls von Teufels Hand, mit der Überschrift: *Dominium ecclesie beate Marie virginis Wetzflariensis ex antiquis libris transsumptum sequitur.* h) First — rivum qui dicitur ausgelassen P. i) Solmissa P. k) ad P. k*) Heyst. l) Varthtdorff P. m) Bybera P. n) Huchelheym P. o) Danach von gleicher Hand die Grabschrift (oben

¹⁴³ Der Kleebach, gegenüber Heuchelheim Kr. Gießen in die Lahn mündend. [Auch der Bachbogen bei Nieder Klein wird vom Forst noch ausgefüllt; vgl. o. A. 126.]

¹⁴⁴ Der Fürst, 424 m, südlich von Oberwetz, zwischen Klee- und Solmsbach.

¹⁴⁵ Der Solmsbach, bei Burgsolms in die Lahn mündend.

¹⁴⁶ Das heutige Oberndorf Kr. Wetzlar, das „obere“ Solms, dessen ursprünglicher Name von dem bachabwärts gelegenen jüngeren Burgsolms absorbiert wurde (Mitteilung von F. UHLHORN); die Flur dieser Urmark reichte bis zur Lahn.

¹⁴⁷ Der große Buchenwald zwischen Lahn, Dill und Umbach mit der Bieler und der Leuner Burg (je 358 m); der Name lebt auf der Landkarte nur noch in dem Hofe Heisterberg nördl. von Leun fort.

¹⁴⁸ Wüst gegenüber der Mündung der Lemp in die Dill.

¹⁴⁹ Die westlich von Hohensolms entspringende Lemp.

¹⁵⁰ Der Ramsberg (441 m), heute Altenberg, Stätte der ältesten Burg Hohensolms, [wenn nicht der Schloßberg von Hohensolms, vgl. o. A. 126].

¹⁵¹ Ausgegangen südlich von Königsberg Kr. Wetzlar, genannt nach einem Adelo; der dort noch lebende Flurname Atzenhausen (Flurnamensammlung des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde) geht auf die noch kürzere Koseform Azo zurück.

¹⁵² Die Bieber, bei Heuchelheim in die Lahn mündend.

¹⁵³ Heuchelheim Kr. Gießen.

Sumptum, scriptum et collationatum ex quodam antiquo ac inusitato libro defunctorum collegiate ecclesie beate Marie virginis imperialis opidi Wetzflarien(sis) per me Echardum Tufel publicum sacra imperiali auctoritate notarium et concordat directe de verbo ad verbum. Quod attestor presenti proprie manus mee scripto°.

S. 454 f.) mit der Einleitung: *Infrascripti versus reperti sunt in alio magno libro de patronis atque fundatoribus supradicte ecclesie Wetzflarien(sis). Darunter von anderer Hand das Anniversar von P (oben S. 443) mit der Einleitung: *Anniversarium dictorum ducum Vdonis et Hermanni celebratur singulis annis solempniter in ecclesia Wetzfl(ariensi) quarto nonas maii et reperitur in libris anniversariorum dicte ecclesie sic scriptum.**